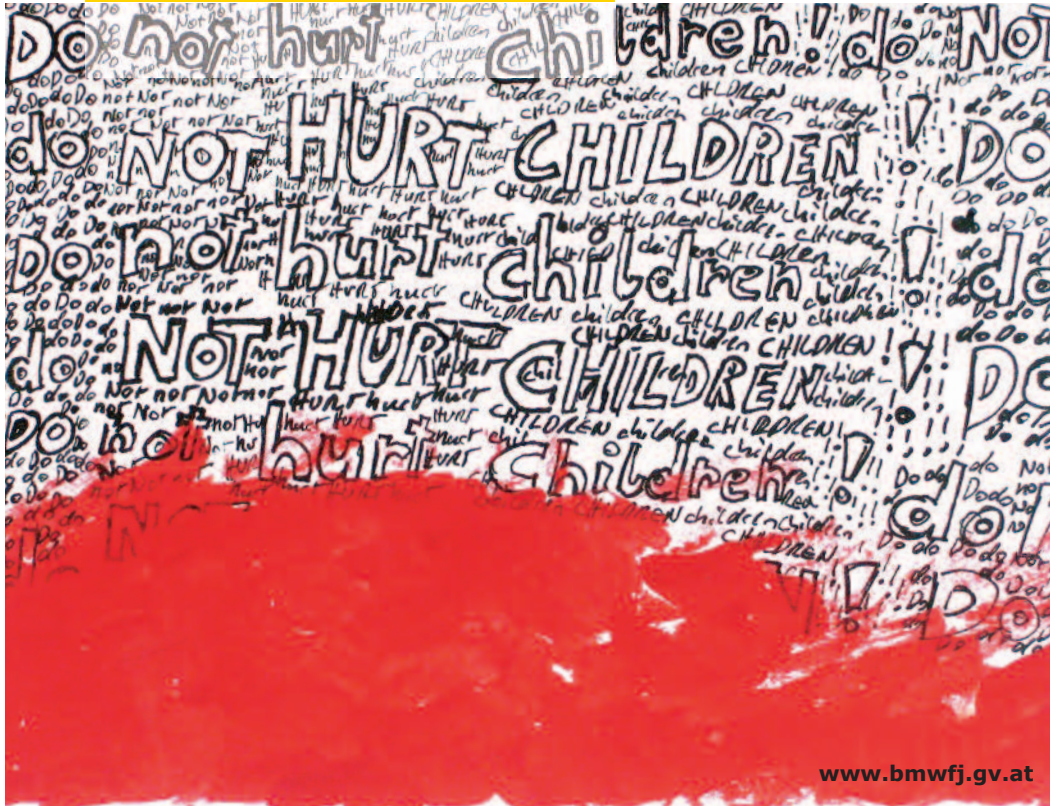


(K)ein sicherer Ort

Sexuelle Gewalt an Kindern



(K)ein sicherer Ort

Sexuelle Gewalt an Kindern

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abt. II/2 – Kinder- und Jugendhilfe
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Redaktion: Dr.ⁱⁿ Maria Orthofer

Rechtliches: Mag.^a Petra Smutny LL.M

Fachliche Beratung:

Elfriede Abt, Mag. Jonni Brem, Dr.ⁱⁿ Verena Kaselitz, DSA Mag.^a Bettina Kern,
Dr.ⁱⁿ Lisa Lercher, Mag.^a Claudia Rupp, Sabine Rupp, Mag.^a Hedwig Wöfl.

Zitate nach: J. Bertozzi, A. Leiser, Y. Portenier in der Schweizer Dokumentation „(K)ein sicherer Ort.“

Gestaltung: Mag.^a Gisela Scheubmayr/www.subgrafik.at

Bilder:

Die Illustrationen in dieser Broschüre sind aus einem Zeichenwettbewerb
des Familienministeriums zum Thema Kinderrechte hervorgegangen.

Die Arbeiten stammen von Schüler/innen von Mag. Markus Prillinger
und Mag. Claudio Martins aus dem BG & BRG,

Boerhaavegasse 15, 1030 Wien.

Titelbild: Andreas Schmidbauer

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus, St. Pölten

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwertung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher
Zustimmung des Medieninhabers zulässig.

Erhältlich unter: www.bmwfj.gv.at/publikationen

6. Aktualisierte Auflage, Wien 2013

Vorwort

Immer wieder erschüttern Medienberichte über sexuelle Gewalt an Kindern die Öffentlichkeit. Besondere Betroffenheit lösen sie dann aus, wenn der Missbrauch im engsten Bekannten- und Familienkreis stattfindet. Denn wenn die Familie, die uns ein Ort der Vertrautheit, der Geborgenheit und der Sicherheit ist, zum Tatort wird, ist das für die Opfer besonders traumatisch.

Die vorliegende Broschüre soll Betroffene ermutigen, ihr Schweigen zu brechen und Unterstützungs- und Hilfsangebote anzunehmen. Auch soll sie all jenen helfen, die auf einen Verdacht richtig reagieren wollen. Gerade bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen ist Zivilcourage von entscheidender Bedeutung. Weil niemand alleine sexuellen Missbrauch aufdecken, beenden und die Folgen abfangen kann, gibt es eine Reihe von öffentlichen und privaten Stellen, die den Opfern und deren Bezugspersonen zur Verfügung stehen.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass alle mit Gewalt an Kindern befassten Einrichtungen intensiv zusammen arbeiten, um den Opfern größtmöglichen Schutz zu bieten. Denn Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können und bei Gewalterfahrungen von der Gesellschaft unterstützt zu werden.

Herzlichst



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Reinhold Mitterlehner'. The signature is fluid and cursive.

Bundesminister
für Wirtschaft, Familie und Jugend

Einleitung

Die Diskussion über sexualisierte Gewalt an Mädchen und Buben wurde in den vergangenen Jahren zunehmend enttabuisiert. Zugleich ist die Professionalität sowohl der Hilfseinrichtungen als auch der staatlichen Institutionen im Umgang mit der Problematik deutlich gestiegen. Ein Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses ist die breite Palette der zur Verfügung stehenden Hilfsangebote und die Erkenntnis, dass niemand sexuellen Missbrauch alleine aufdecken, beenden oder die Folgen abfangen kann. Die inzwischen praktisch flächendeckend zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Stellen nehmen sich von verschiedenen Ansatzpunkten her den von sexueller Gewalt betroffenen Kindern, ihrer Bezugspersonen und auch der Täter/innen im Sinn eines präventiven Opferschutzes an.

Sexueller Missbrauch ist immer gekennzeichnet durch ein Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Nach wie vor kommen die Täter/innen meist aus dem sozialen bzw. familiären Nahraum. Dies führt zu einer fatalen Verknüpfung zwischen dem Ort, an dem Liebe und Zuneigung gesucht, und jenem, an dem massiv Gewalt ausgeübt wird. Betroffene entwickeln durch diese Verbindung meist sehr ambivalente, für nicht geschulte Außenstehende manchmal schwer nachvollziehbare Gefühle gegenüber dem missbrauchenden Erwachsenen. Das kann Interventionen schwierig machen.

Gerade die in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche so wichtigen Bezugspersonen fühlen sich in einer Verdachtssituation daher oft überfordert. Instinktiv trachtet man vielleicht danach, rasch zu handeln. Man möchte das betroffene Kind möglichst gut beschützen und vor weiteren Übergriffen bewahren. Doch Ruhe und Besonnenheit sind wichtig, da ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen zu massiven weiteren Traumatisierungen des betroffenen Kindes führen kann.

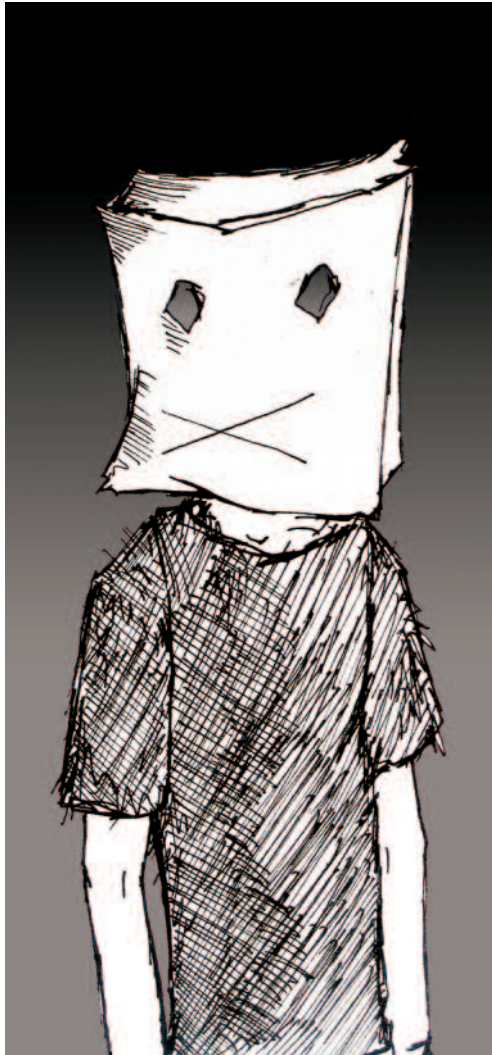
Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit herzustellen, die Erwartung, dass durch eine Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist.

Oberste Prämisse ist daher die Information, sowohl darüber, was eigentlich bei Missbrauch passiert, als auch darüber, wie im Ernstfall gut und zielsicher geholfen werden kann.

Die vorliegende Broschüre richtet sich primär an die Bezugspersonen von Opfern, Ärzt/innen, Pädagog/innen, Vertreter/innen der mit Missbrauch befassten Institutionen und sonstige Interessierte, die sich aus verschiedenen Blickrichtungen einen wesentlichen Überblick über die Thematik verschaffen möchten. Damit die Hilfe, die gesucht wird, auch rasch gefunden werden kann, finden Sie im Anhang ein übersichtliches Verzeichnis mit wichtigen Ansprechstellen und Hilfseinrichtungen.

Inhalt

Was ist sexuelle Gewalt an Kindern?	9	Häufige Fragen – konkrete Antwort	47
Das Ausmaß	10	Sexueller Kindesmissbrauch – die Delikte und ihre Folgen	47
Die Folgen	12	Anzeigerecht – Anzeigepflicht	52
Wer sind die Täter/innen?	16	Gang des Strafverfahrens	55
Die Täter	17	Verfahrenshilfe	68
Die Täterinnen	17	Schadenersatz	70
Was sind ihre Strategien?	18	Privatbeteiligung	75
Wie kann ich einem betroffenen Kind helfen?	24	Schutz vor den Medien	79
Wie kann ich sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?	24	Gewaltschutzgesetz	79
Wie kann ich bei Verdacht reagieren?	26	Verbrechensopfergesetz	85
Woher kommt mein Verdacht – wie kann ich ihn beurteilen?	26	Täterarbeitsprogramme	86
Die Vorgangsweise bei Verdacht	27	Hilfseinrichtungen und Institutionen	89
Für Personen, die mit Kindern arbeiten (Pädagog/innen)	29	Bundesweite Angebote	89
Die eigene Betroffenheit und der Umgang damit	30	Jugendhilfe („Jugendämter“)	90
Mütter haben keine Ahnung – oder doch?	31	Sexuelle Gewalt im Internet	90
Väter von betroffenen Kindern	32	Angebote in den Bundesländern	91
Wer bietet Hilfe und Unterstützung an?	33	Burgenland	91
Kinder- und Jugendhilfe	34	Kärnten	91
Beratungs-/Unterstützungseinrichtungen	36	Niederösterreich	92
Psychotherapeutische Einrichtungen	37	Oberösterreich	94
Ärzt/innen und Kinderschutzgruppen in Spitälern	39	Salzburg	96
Polizei	40	Steiermark	96
Wie kann sexuelle Gewalt an Kindern verhindert werden?	41	Tirol	98
Vorbeugung durch Erziehung	41	Vorarlberg	99
Lernen, sich zu behaupten: 7 Botschaften an Kinder	44	Wien	100
		Literaturempfehlungen	102



Ich schweige,
und ich möchte schreien ...

Ich schweige,
weil ich keine Worte dafür habe.

Ich schweige,
weil ich Angst habe.

Ich schweige,
weil mir sowieso niemand glaubt.

Ich schweige,
weil ich nicht auffallen will.

Ich schweige,
weil ich meinen Gefühlen nicht traue.

Ich schweige,
weil ich niemandem traue.

Ich schweige,
weil ich mich schäme.

Ich schweige,
weil ich mich schuldig fühle.

Ich schweige,
weil er mir droht,

Ich schweige,
da ich sonst ins Heim komme.

Ich schweige,
weil er mir droht,

Ich schweige,
dass er ins Gefängnis kommt.

Ich schweige,
und ich möchte schreien.

Zeichnung: Joy Hörtlehner

Was ist sexuelle Gewalt an Kindern?

In dieser Publikation werden sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch synonym verwendet. Sexuelle GEWALT verleitet dazu, die psychisch-emotionale Komponente und deren Folgen auszublenden; sexueller MISSbrauch könnte implizieren, dass es einen tolerierbaren GEbrauch gäbe. In der Fachwelt wird heute von sexualisierter Gewalt gesprochen.

Sexueller Missbrauch ist ...

- ■ ■ wenn Erwachsene oder ältere Jugendliche sich bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes befriedigen oder sich von einem Kind befriedigen lassen.
- ■ ■ immer gewaltsames Eindringen in die Psyche und/oder den Körper eines Kindes, durch Blicke, Bemerkungen, Gegenstände oder Körperteile.
- ■ ■ in erster Linie körperliche und psychische Gewalt und dient als Mittel, um Macht und Überlegenheit zu gewinnen.
- ■ ■ die Befriedigung der Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt und Sexualität auf Kosten eines oder einer Schwächeren.
- ■ ■ ein Missbrauch des Vertrauens der Kinder: Nur durch das Vertrauen und den Schutz, den Kinder genießen, können sie sich entfalten. So wird sexueller Missbrauch auch zu einer schweren Gefährdung für die Entwicklung des Kindes.

Sexueller Missbrauch beginnt ...

- ■ ■ wenn Erwachsene absichtlich Situationen herbeiführen, planen oder ihre Machtposition missbrauchen, um sich sexuell zu erregen.
- ■ ■ mit einer nicht altersgemäßen Aufklärung über Sexualität.
- ■ ■ bei der „fachmännischen Beurteilung“ der körperlichen Entwicklung eines Kindes.

- mit der Beobachtung eines Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen (Voyeurismus).
- mit dem Zeigen der eigenen Genitalien (Exhibitionismus).

Sexueller Missbrauch geht bis ■■■

- zum Zeigen pornographischer Abbildungen oder Videos.
- zu sexualisierten Küssen.
- zum Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes.
- zum Berühren oder Manipulieren der Genitalien des Kindes.
- zum Zwingen eines Kindes, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren.
- zum Reiben des Penis am Körper eines Kindes.
- zum Eindringen in Scheide/After des Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern.
- zu Pornographie mit Kindern und Jugendlichen sowie Kinderprostitution.

Sexueller Missbrauch ist strafbar!

„Es beginnt meist mit Kitzelspielen, wo das liebevolle Miteinanderspielen kippt und eine sexuelle Komponente bekommt. Kinder sind verwirrt, kennen sich nicht aus. Mädchen beschreiben das meistens so, dass sie überhaupt nicht wussten, was da passiert. Sie wussten, dass irgendetwas nicht stimmt, aber sie konnten es nicht einordnen. Und im Laufe der Zeit steigert sich die Intensität der Handlungen mit dem Ziel der Penetration ...“ (Sabine Rupp)

Das Ausmaß

Die große Bandbreite, was unter sexuellem Missbrauch zu verstehen ist, unterschiedliche Stichproben und Altersgrenzen sowie verschiedene Befragungsinstrumente führen zu divergierenden Ergebnissen.

Häufig wird zitiert, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Bub zwischen dem 1. und 16. Lebensjahr Opfer von sexuellen Übergriffen wird, wobei hier nicht die strafrechtliche Definition sexuellen Missbrauchs anzunehmen ist.

Aufgrund von Selbstangaben sind 5% der Österreicher/innen (davon ca. 4/5 weiblich) in ihrer Kindheit und Jugend sexuell missbraucht worden und unter den weiteren 6%, die „nicht-darüber-sprechen-möchten“ können weitere Betroffene vermutet werden. Das deckt sich mit internationalen Studien, die abhängig von Geschlecht und von der Definition von 5–15% der Bevölkerung ausgehen, die bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren durch Gewalt erzwungenen sexuellen Körperkontakt erlebt haben.¹

Die Dunkelziffer bleibt jedenfalls hoch, denn bekannt und durch die Jugendhilfe², Kinderschutzzentren und andere spezialisierte Einrichtungen professionell behandelt wird nur ein Bruchteil derjenigen, die sexuellen Missbrauch erleben müssen oder mussten.

Die Anzeigenrate für sexuellen Missbrauch von Unmündigen und ähnliche Straftaten (§ 206, § 207, § 207a, § 214, § 215a) liegt in Österreich seit 2008 bei 1.000 bis 1.400 Fällen pro Jahr; bei jedem vierten bis fünften Fall erfolgt eine Verurteilung.

Die meisten Kinder sind bei Beginn des sexuellen Missbrauchs zwischen 6 und 12 Jahre alt. An zweiter Stelle folgt die Altersgruppe der 0- bis 5-jährigen Kinder und an dritter Stelle die der 13- bis 16-jährigen Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht zum überwiegenden Teil im engeren Familien- und Bekanntenkreis, das heißt im sozialen Nahraum. Nur 6–15% der von sexuellem Missbrauch Betroffenen werden Opfer von Fremdtäter/innen.

Sexueller Missbrauch beginnt oft mit sexualisierten Gesten, die sich zu sexuellen Handlungen steigern. Sexueller Missbrauch kann sich über Jahre erstrecken. Der sexuelle Missbrauch kann bis ins Erwachsenenalter andauern.

Kinder und Jugendliche setzen Zeichen und brauchen oft viele Anläufe und manchmal einige Jahre bis sie gehört werden und ihnen geglaubt wird.

¹ Bewusstsein und Einstellung der ÖsterreicherInnen zum Thema Kindesmissbrauch. Studie der Möwe 20099

² „Jugendhilfe“ bzw. „Kinder- und Jugendhilfeträger“ bezeichnet das ehemalige „Jugendamt“.

Die Folgen

Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben, sind einer Situation ausgesetzt, die

- ▶▶ ihre gesunde Wahrnehmung, Emotionalität und Empfindung manipuliert
- ▶▶ gleichzeitig aber Normalität vortäuscht:

Das ist das „Verrücktmachende“ und Verwirrende an der Situation.

Kinder sind auf Dauer nicht in der Lage, durch psychische Kraftanstrengung die andauernden Grenzüberschreitungen und Gewalttätigkeiten intrapsychisch auszugleichen: Die Erfahrung des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit wirkt verstörend und unter Umständen lebensbedrohend. Anhaltende Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht können über längere Zeit nicht ertragen werden.

Mit psychischen Abwehrmechanismen, die gleichermaßen kreativ wie destruktiv sind, versuchen Kinder zu überleben: Sie spalten Gefühle ab, sie denken sich weg, um den Schmerz nicht fühlen zu müssen, sie identifizieren sich mit dem Täter und seiner Macht, um die eigene Ohnmacht nicht wahrnehmen zu müssen.

Es kommt zu Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten, die ihren Ursprung verbergen – und gleichzeitig enthüllen. So kann z. B. ein Waschzwang entstehen, um das Gefühl des Schmutzigseins loszuwerden.

Die Kinder „verstricken“ sich innerlich. Statt dem Täter übernehmen sie die Verantwortung und die Schuld: die Aufmerksamkeit herausgefordert zu haben, die Absichten des Täters nicht wirksam beenden zu können und schämen und verachten sich dafür.

Alle Kinder möchten, dass der sexuelle Missbrauch aufhört. Sie versuchen, dies auf ihre Art mitzuteilen. In ihrer Ohnmacht und Not entwickeln sie Widerstandsformen, um zu überleben.

Die verschlüsselten Hilferufe werden oft nicht verstanden. Und wenn Kinder es wagen, offen auszusprechen, was ihnen angetan wurde, wird ihnen vielfach nicht geglaubt.

Sexuell missbrauchte Kinder sind einem starken Geheimhaltungsdruck ausgesetzt – sie fürchten um ihr Leben, fühlen sich verantwortlich für die Familie und bleiben aus Angst, Scham- und Schuldgefühlen still. Dies kann zu Isolation und Einsamkeit führen.

„In der Schule wollte ich auf keinen Fall auffallen. Ich kam nie zu spät, machte meine Hausaufgaben immer gründlich, war fleißig und gehorsam und schloss mich der Meinung der anderen an. Ich war ein beliebtes Mädchen und versuchte immer fröhlich zu sein, fühlte mich dabei aber sehr unsicher ...“

„Viele meiner Schulkameradinnen habe ich sexuell aufgeklärt. Ich war „Expertin“ darin.“

„Oft hatte ich Blasenentzündungen und auch immer wieder Unfälle. In der Schule wurde mir viel schwindlig, und es kam ab und zu vor, dass ich in der Singstunde ohnmächtig wurde.“

„An den Armen und an der Brust hatte ich Ekzeme. Immer kratzte ich mich. Vor allem nachts, dann wurde meine Schwester wach. Ich konnte oft nicht einschlafen, weinte viel und hatte immer wieder Albträume. Ich schämte mich, fühlte mich schlecht und für alles verantwortlich ...“

Mara, 33, vermutet, dass sie ab ihrem 5. Lebensjahr vom Freund ihrer Mutter sexuell missbraucht wurde. Klare Erinnerungen daran hat sie ab ihrem 9. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit.

Sexueller Missbrauch von Buben

Sexueller Missbrauch von Buben kann aus geschlechtsspezifischen Gründen auch andere Auswirkungen als bei Mädchen haben.

Missbrauchsoffer fühlen sich ohnmächtig. Sie glauben, keinen Einfluss darauf nehmen zu können, was mit ihnen geschieht. Sie empfinden sich oft als hässlich, schwach und als Versager. Da Schwäche aber nicht dem Rollenbild von Männern entspricht, versuchen männliche Opfer eher als weibliche, durch dominantes und aggressives Verhalten das verloren gegangene Gefühl von Kontrolle wiederzuerlangen. Das kann so weit führen, dass betroffene Buben selber andere misshandeln oder sexuell missbrauchen.

Auch wenn ihr Verhalten verständlich erscheint, muss aber klar sein, dass betroffene Buben, die selber zu Tätern werden, die Verantwortung für ihr Handeln tragen.

Viele von Männern missbrauchte Buben haben Angst, von ihrer Umgebung als „schwul“ angesehen zu werden. Lebt der Täter in heterosexuellen Beziehungen,

hat er beispielsweise Frau und Kinder, kommt zu dieser Angst die Befürchtung, dass die vermeintliche eigene „schwule“ Ausstrahlung die Täter zu Übergriffen auffordert. Die Buben glauben, sie seien „pervers und abnormal“, weil ja der Täter in sogenannten „normalen“ Beziehungen lebt, also „normal“ sein muss.

Buben tun sich erfahrungsgemäß noch schwerer als Mädchen, sich Hilfe zu holen, wenn sie sexuelle Gewalt erleben, weil das „Opfersein“ nicht dem gängigen Männerbild entspricht. Es ist daher im Interesse aller Buben, Rollenklischees – wir Buben müssen immer Stärke zeigen und dürfen nicht weinen usw. – abzubauen.

Langzeitfolgen von sexueller Gewalt in der Kindheit

Sexuelle Gewalterfahrung in der Kindheit und im Jugendalter bedingt eine Vielzahl an Symptomen, die am Verhalten, insbesondere dem Sozialverhalten, den Gefühlen und der kognitiven sowie Leistungsebene zu beobachten sind. Sie reichen von sexualisiertem Verhalten, Rückzug und Regression auf frühere Entwicklungsstufen über Ängste und Depressionen bis zu Essstörungen, Delinquenz, Selbstverletzung und schulischem Leistungsabfall.

Missbrauchsoffer entwickeln vermehrt Symptome:

- ▶▶ je geringer die Verfügbarkeit individueller Widerstandsressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten,
- ▶▶ je geringer die Unterstützung und der Schutz durch Bezugspersonen (v. a. Mutter),
- ▶▶ je mehr körperliche Gewaltandrohung und -anwendung,
- ▶▶ je häufiger, langandauernder und intensiver die sexuelle Gewalt ausgeübt wird,
- ▶▶ je näher die Beziehung zum Täter,
- ▶▶ je jünger bei Beginn und je größer der Altersunterschied zum Täter,
- ▶▶ je vollständiger die Geheimhaltung.

Opfer sexueller Gewalt müssen – auch nach Beendigung des sexuellen Missbrauchs – mit den Folgen weiterleben. Die als missbrauchtes Kind gelernten

Überlebensstrategien und Abwehrmechanismen prägen die Betroffenen oft für ihr ganzes weiteres Leben.

Viele Missbrauchsoffer leiden unter Störungen in der Sexualität, dem Misstrauen in die Wahrnehmung eigener Gefühle, mit Gefühlen der Wert- und Hoffnungslosigkeit, Schuld- und Schamgefühlen, Depressionen, Angstzuständen, unkontrollierbarem Wiedererinnern (flashbacks), psychosomatischen Beschwerden und Partnerschaftsproblemen und müssen lernen damit umzugehen.

Ihre unterdrückte Wut und den erfahrenen Schmerz richten sie oft in selbstzerstörerischer Weise gegen sich selbst.

Ein hoher Anteil von suizidgefährdeten, drogen- und alkoholabhängigen Frauen, Prostituierten und Psychatriepatientinnen sind als Mädchen sexuell missbraucht worden ...

Bei missbrauchten **Buben/Männern** gelten – mit Einschränkungen – ähnliche Symptome, doch richten sich ihre Aggressionen öfter nach außen.

„Manchmal fühle ich mich wie tot. Ich traue mich gar nicht mehr unter Leute. Ich habe kein Vertrauen, auch nicht in mich. Ich glaube nicht, dass ich liebenswert bin. Es passiert mir noch heute, dass ich träume, mein Vater liege neben mir und wolle mich sogleich von hinten packen. Ganz erschreckt wache ich dann auf und sehe meinen Partner friedlich neben mir schlafen. Dann frage ich mich, wie lange noch und auf wie vielen Ebenen meiner Persönlichkeit mein Vater mich noch heute besetzt hält. ...“

„... Mal war das Verhältnis zu meiner Frau zärtlich und dann wieder brutal. Aber das hat sich dazu ausgeweitet, dass ich meine Frau vergewaltigt habe. ...“

(Zitate von Betroffenen)



Wer sind die Täter/innen?

Sexueller Missbrauch wird überwiegend von Männern begangen.

Mädchen werden beinahe ausschließlich von Männern sexuell missbraucht:

- ▶▶ Rund die Hälfte der Täter sind Vaterfiguren oder Verwandte: Stiefväter, Väter, ältere Brüder, Großväter, Freunde/Lebensgefährten der Mutter, Onkel, Cousins ...
- ▶▶ Fast die Hälfte der Täter sind nahe Bezugspersonen: Freunde der Eltern, Nachbarn, Lehrer, Babysitter, Erzieher sozialpädagogischen Einrichtungen (Heimen), Jugendgruppenleiter, Therapeuten, Ärzte, Pfarrer, Bademeister ...
- ▶▶ Nur 6–15% sind Fremde, den Mädchen unbekannte Männer.

Auch Buben werden hauptsächlich von heterosexuellen Männern sexuell missbraucht. Meist sind es männliche Verwandte oder nahe Bezugspersonen.

Die Täter

Die Täter kommen zwar aus allen gesellschaftlichen Schichten, haben aber dennoch einiges gemeinsam: Sie leben ein perfektes Doppelleben, handeln und denken primär egozentrisch, haben ihre Impulse teilweise gut unter Kontrolle, sind selten im psychiatrischen Sinne in ihrer Persönlichkeit gestört, haben auch nach ihren Delikten kein Schuldgefühl und leugnen und verharmlosen prinzipiell, was sie getan haben. Die Hälfte der Täter beginnt mit den sexuellen „Übergriffen“ bereits als Jugendlicher. Missbrauchstäter finden zu keiner reifen, altersadäquaten Sexualität und missbrauchen daher abhängige Kinder und Jugendliche zur Befriedigung ihrer sexualisierten Machtbedürfnisse.

Aus Untersuchungen kennen wir folgende Tätertypen:

- ▶▶ Vergewaltigende Missbrauchstäter erleben nur in der aggressiven Sexualität mit Kindern wirkliche Lust.
- ▶▶ Exhibitionistische Täter lieben die Fantasie, vor Kindern und Frauen ihre Überlegenheit zu beweisen.
- ▶▶ Pädosexuelle Täter haben eine fixierte sexuelle Orientierung auf Kinder. Sie wollen meist selbst wie Kinder sein.
- ▶▶ Inzesttäter planen ihre Taten oft jahrelang, überwinden dabei Hindernisse beim Kind, schaffen Gelegenheiten (z. B. dass die Frau aus dem Haus muss) und bringen Kinder in die Situation, sich schuldig zu fühlen. Sie deuten den Missbrauch um und nennen es „verwöhnen“, „die Liebe erklären“ oder „eine besondere Beziehung“.
- ▶▶ Prädisponierte Täter waren selbst Opfer von psychischem/physischem und/oder sexuellem Missbrauch und richten ihre unverarbeiteten Erlebnisse als sexuelle Gewalt gegen Kinder.

Die Täterinnen

Sexuell missbrauchende Frauen sind innerhalb des Tabuthemas „sexuelle Gewalt“ besonders tabuisiert. Gewalttätige und v. a. sexuelle Übergriffe passen nicht zu einem Rollenbild, das Frauen als fürsorglich, einfühlsam und zärtlich

beschreibt. Viele können sich daher nur schwer vorstellen, dass auch Frauen Kinder sexuell missbrauchen.

Der Missbrauch ist oft nur schwer zu erkennen, weil Täterinnen sexualisierte Gewalt häufig in Pflegehandlungen (waschen, eincremen etc.) einbinden.

In einer Untersuchung wurden drei unterschiedliche Typen von Täterinnen festgestellt:

- ▶▶ die ausbeuterische Verführerin – sie benutzt ihre überlegene Position zur ausbeuterischen Verführung von Kindern und Jugendlichen. Diese Form des Missbrauchs, z. B. wenn eine „erfahrene Frau“ einen Heranwachsenden „in die Liebe einführt“, wird sehr oft als Liebesverhältnis missverstanden.
- ▶▶ die prädisponierte Täterin – sie war meist selbst Opfer von sexuellem Missbrauch und richtet ihre unverarbeiteten Erfahrungen als sexuelle Gewalt gegen Kinder.
- ▶▶ die vom Mann gezwungene Täterin – sie steht unter dem Einfluss eines oft gewalttätigen Mannes, der sie zwingt, Kinder sexuell zu missbrauchen.

Es gibt noch wenig Forschung und Wissen über Täterinnen.

Was sind ihre Strategien?

Sexueller Missbrauch ■■■

- wird vom Täter vorher geplant, die Opfer haben nur selten eine Chance, sich diesem Vorhaben zu entziehen.
- wird vom Täter so getarnt, dass das Kind nicht weiß, was mit ihm passiert.
- beginnt häufig mit „zufälligen“ sexuellen Berührungen, die vom Täter entweder nicht kommentiert oder als Spiel und Ausdruck großer Zuneigung bezeichnet werden.

Der Täter versucht den sexuellen Missbrauch geheim zu halten:

- ▶▶ Er versucht beim Opfer ein Gefühl von Gegenseitigkeit herzustellen: Fragen wie „Macht dir das Spaß?“ oder „Findest du das schön?“ geben dem Opfer das Gefühl, für das Geschehene verantwortlich zu sein.
- ▶▶ Die vom Täter geforderte Geheimhaltung wird mit Drohungen untermauert, die im Opfer Schuldgefühle entwickeln: „Deine Mutter wird krank, wenn sie das erfährt“, „Ich bringe mich um, wenn du das jemandem erzählst“, „Ich komme ins Gefängnis und du in ein Heim“.

Manche Kinder fragen sich, ob sie sich den Missbrauch nur eingebildet haben: Die bisher bekannte Bezugsperson wird durch das unverständliche Verhalten ein stöhnender, bedrohlicher Fremder – der sich nachher noch durch die Erklärung „Niemand wird dir glauben“ – was sich oft bewahrheitet – absichert.

Der Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für die Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit des Opfers.

Geheimhaltung ist eines der zentralsten Merkmale des Missbrauches – auf unterschiedlichsten Ebenen.

Das Geheimnis hinterlässt selten sofort sichtbare Spuren am Körper: Bei 85% der Missbrauchsoffer wird nach außen hin nichts sichtbar, wie es etwa bei Schlägen oder anderen Misshandlungen der Fall wäre.

Die zweite Ebene der Geheimhaltung ist die intrapsychische: Missbrauchte Kinder versuchen so zu tun, als ob ihnen der Missbrauch nicht passiert oder als ob sie nicht dabei wären. Der Missbrauch ist ein traumatisches Erlebnis, d. h., es kommt zu Ereignissen, die ihre Sinne nicht mehr fassen können, Ereignissen, die sie eigentlich nicht mehr aushalten können ...

Um so eine Situation überleben und ertragen zu können, sind Kinder so kreativ, dass sie sich „wegbeamen“ – oder dissoziieren, wie der Fachausdruck lautet: Wenn der Missbrauch beginnt, dann ist es so, als ob sie aus sich selber herausgehen und zur Decke schweben. Dann bleibt unten eine andere Person, und das Kind sieht nicht einmal zu ...

Geheimhaltung gibt es auch auf der interaktionellen Ebene zwischen Täter und Opfer:

Der Täter spricht nicht über den Missbrauch, er benennt ihn nicht. Er sagt nur, dass es ein Geheimnis bleiben soll.

Die Sprache wird ritualisiert. Wobei es immer Eingangs- und Ausgangsrituale gibt:

Ist etwa der Vater der Täter, so sind Eingangs- und Ausgangsrituale scheinbar ganz alltägliche Worte oder Handlungen. So kann beispielsweise die Aufforderung: „Geh deine Mathematikaufgabe machen“ für das Kind bedeuten, dass es gewisse Dinge tun muss: nach oben zu gehen, im Zimmer zu warten, bis der Täter kommt. Ausgangsritual kann beispielsweise auch sein, dass das Kind einen Kuss auf die Stirn bekommt – was in einem anderen Zusammenhang eine liebevolle, väterliche Geste ist. Es wird nicht benannt, was passieren wird, aber es ist für das Kind ganz deutlich, was getan werden muss.

Ein Faktor der Geheimhaltung ist für Kinder auch, dass der Täter während des Missbrauchs zu einer anderen Person wird: Stimme und Gesichtsausdruck verändern sich, die Erregung lässt seinen Atem schneller werden, ihn stöhnen. Der Vater, der da mit dem Kind im Bett liegt und es missbraucht, ist jemand anderer, Fremder und nicht der, der ihm nachher das Bussi auf die Stirn drückt.

Die Tat wird für das Kind erst real, wenn es das Geschehene benennen kann, wenn es darüber sprechen kann, wenn jemand das vom Kind Erzählte wiederholt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es auf einer Zwischenstufe des Bewusstseins.

„Angefangen hat es irgendwann zwischen meinem zehnten und elften Lebensjahr. Ich habe den Mann gekannt, weil er im gleichen Haus wohnte. Er hatte eine Höhensonne, und er hat mich überredet, mich unter die Höhensonne zu legen, erst mit Badehose und dann, nach einigem Gerangel, ohne Badehose. Ich kann mich nicht mehr erinnern, wann der nächste Kontakt war, auf jeden Fall hat es sich hochgeschaukelt bis zu einer 'ganz normalen Beziehung' ...“

„Er hat mir eingeredet, dass ich derjenige sei, der es wollte. Nicht er, sondern ich wäre gekommen, und ich hätte was mit ihm, nicht er mit mir. Das hat sich bei mir festgesetzt, dass ich derjenige war, der es wollte. Deshalb konnte ich es auch keinem erzählen ...“

Zitat eines Opfers aus Verlorene Kindheit³:

3 Glöer, Nele / Schmiedeskamp, Irmgard (1990): Verlorene Kindheit. Jungen als Opfer sexueller Gewalt. Antje Kunstmann, München

Kein sicherer Ort

Badezimmer „Auch im Badezimmer ließ er mich nicht allein. Ich musste sein Ding reiben, bis stinkige Milch rauskam.“

Schule „In der Schule fühlte ich mich durch seine Blicke oft wie ausgezogen. Ich hatte immer Angst, dass er mich gleich wieder anfassen würde.“

Keller „In den Ferien musste ich immer mit meinem Onkel in den Bastelraum. Dort setzte er mich auf die Hobelbank und zeigte mir widerliche Bilder von nackten Frauen und Männern.“

Kinderzimmer „Beim Gutenachtsagen strich er mir immer ganz lieb über den Kopf. Dann streichelte er meinen Rücken. Ich machte mich ganz steif, denn ich wusste, irgendwann sind seine Hände überall.“

Schlafzimmer „Am Sonntagmorgen, wenn die Mutter das Frühstück zubereitete, musste ich zu ihm ins Bett. Er drückte sich an mich, keuchte plötzlich wie verrückt und bekam ein ganz komisches Gesicht ...“

Typische Rechtfertigungen von Tätern

Täter zeigen in der Regel kein Schuldbewusstsein sondern rechtfertigen, bagatellisieren und verleugnen den Missbrauch. Sie stellen ihn als „Liebesbeziehung“ dar, geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst keine Verantwortung für ihr Handeln. Die folgenden Stellungnahmen sind typische Beispiele für Aussagen von Tätern:

■ *„Da war etwas sehr Schönes zwischen mir und meiner Tochter. Und die machen es jetzt alles schmutzig und bezeichnen es als Inzest ...“*

■ *Am Anfang fühlst du dich nicht wohl, bekommst einen roten Kopf. Mit der Zeit gewöhnst du dich daran und kannst es dann voll genießen. Ich hatte den Eindruck, dass sie es auch sehr schön fand. Als sie immer wieder zu mir kam und sich neben mich setzte. Da nahm ich an, dass sie das auch wollte. Sie hat mir auch nie gesagt, das darfst du nicht tun. Manchmal kam sie auch nicht zu mir. So ging ich halt zu ihr und versuchte sie zu verwöhnen ...“*

Im Gesetzbuch steht, dass es verboten ist. Aber anderen schöne Gefühle zu bereiten, finde ich selber nicht strafbar. Immer wieder hatte ich das Gefühl, dass sie das genießt, und ich mache es richtig. Ich sagte ihr dann auch, genieße es ruhig. Und ganz ehrlich: Ich hatte keine Schuldgefühle, denn ich fand es schön, eine gute Freundin zu haben. Ich wurde mit der Zeit sehr eifersüchtig, wenn sie z.B. mehr mit ihrer Mutter redete als mit mir ...

Es entsteht schon eine gewisse Beziehung durch das Zusammensein. Ich hatte den Eindruck, sie sei eine bessere Ehefrau als ihre Mutter. Die hatte auch nie Zeit für mich ...

Ich brauchte aber nie, nie Gewalt! Ein anständiger Vater tut seiner Tochter nichts! Sie musste doch keine Angst haben, sie wird doch sowieso einmal eine Frau – und ich bin doch ihr Vater. Ich klärte sie auf, ich wollte nur ihr Bestes, weil doch die Männer sonst so brutal sind ..."

„Mit dem Wort Seelenmord habe ich Mühe. ... Wichtig ist aber, ob man ich-bezogen gehandelt hat, also ob ich einfach nur befriedigt werden wollte, oder ob man versucht hat, eine Beziehung herzustellen, auf die man dann auch Rücksicht nimmt. ...

Sicher, ein Kind sucht eine derartige Vaterbeziehung nicht unbedingt, aber auf irgendeine Art kann ein Kind bestimmt auch Freude daran haben. ... Ich habe meinen Sohn immerhin auch schon gefragt, wie es ihm gefallen habe, und wenn er es nicht mehr gewollt hätte, hätte ich mich wahrscheinlich zurückgezogen. Für mich wäre es noch einmal schlimmer, wenn ich ein fremdes Kind missbraucht hätte ..."

„Meine Stieftochter hat drei Jahre lang nichts gesagt. Allerdings habe ich ihr das Reden nie verboten. Als sie dann ihr Schweigen brach, reagierte ich tatsächlich zuerst in voller Abwehrhaltung und stritt alles ab ...

Allerdings bin ich auch heute noch der Meinung, sie nicht gebumst zu haben, wie es jetzt ausgelegt wird.

Ich weiß auch nicht, warum sie das heute behauptet ...

Zwischen uns kam es schon früh zu schier unlösbaren Konflikten, welche sich jeweils lösen ließen, wenn sie zu uns ins Bett gekrochen kam ...

So ist ein Kontakt entstanden, der zwar Spannungen abgebaut hat, später aber zugegebenermaßen missbraucht wurde ..."

„Ich brauche eben viel Liebe ...

Ich hatte das Gefühl, das Kind konnte sich wehren, in einem gewissen Rahmen. Es hätte ja reden können, jedes Kind vermag sich irgendwie auszudrücken. ...

Übrigens glaube ich nicht, dass alles, was ich gemacht habe, bei meinen Kindern einen Schaden hinterlässt ...

Aber ich muss Grenzen und Gesetze kennen lernen, was ich tun darf und was nicht ...

Für jemanden wie mich mit der entsprechenden Veranlagung ist das äußerst schwierig, denn wenn Unzucht mit Kindern stattfindet, ist das wie Krieg ...

Ich habe keine Angst rückfällig zu werden. Aber wenn ich jetzt überall unten durch muss, so dass ich kaum noch atmen kann, wird man sich über die Konsequenzen nicht wundern dürfen."



Maximilian Rittler

Das, was Kinderseelen quält!

Wie kann ich einem betroffenen Kind helfen?

Wie kann ich sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?

Kinder sprechen nicht über sexuellen Missbrauch. Missbrauchstäter/innen versuchen die Kinder zum Schweigen zu bringen und die Kinder haben Angst vor den Folgen, wenn sie sich jemandem anvertrauen, da sie sich oft schuldig und verantwortlich für das Geschehene fühlen und Zweifel haben, ob ihnen geglaubt wird. Hat der Missbrauch sehr früh begonnen, verstehen sie noch nicht, was mit ihnen passiert. Selbst wenn sie schon etwas älter sind, fehlt es ihnen meist an den Ausdrucksmöglichkeiten, um zu erklären, was mit ihnen geschieht.

Obwohl jedes Kind anders auf sexualisierte Gewalt reagiert ist es möglich zu erkennen, dass ein Kind sexuell missbraucht wird, da es durchaus Reaktionen zeigt, die als offene oder verdeckte Hilferufe auf Gewalterfahrungen hinweisen können.

Mögliche Symptome bei missbrauchten Kindern im Alltag ...

- ▶▶ Sie klammern sich stark an die Bezugsperson/Mutter.
- ▶▶ Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- ▶▶ Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- ▶▶ Sie haben Schlafstörungen und Alpträume.
- ▶▶ Sie zeigen plötzliche Verhaltensänderungen.
- ▶▶ Sie haben Konzentrationsstörungen und Schulleistungsabfall.
- ▶▶ Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- ▶▶ Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- ▶▶ Sie nässen oder koten wieder ein.
- ▶▶ Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.
- ▶▶ Sie laufen von zu Hause weg.
- ▶▶ Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen und zeigen teilweise sexualisiertes Verhalten.
- ▶▶ Buben haben Angst, homosexuell zu sein.

Die Schwierigkeit, sexuellen Missbrauch zu „erkennen“, liegt darin, dass es kein so genanntes „Missbrauchs-Syndrom“, d. h. eine Mindestanzahl bestimmter Symptome oder eindeutige Auffälligkeiten gibt, die bei allen betroffenen Kindern auftreten.

Manchmal vertraut sich ein Kind jemandem an, obwohl es sein kann, dass nur ein Teil der Erfahrungen bzw. in der dritten Person darüber erzählt wird. Wichtig ist immer, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und es der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder von sich aus kaum Lügengeschichten über sexuellen Missbrauch erfinden.

Wie kann ich bei Verdacht reagieren?

Wir alle neigen in dieser Situation zu Panik: Instinktiv wollen wir das betroffene Kind möglichst schnell und sicher beschützen und vor weiteren Übergriffen bewahren.

Doch **Ruhe** und **Besonnenheit** sind in fast allen Fällen wichtig, insbesondere bei „bloßem“ Verdacht. Überreaktion, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen führt in den meisten Fällen zu weiteren Belastungen des betroffenen Kindes und dazu, dass das Kind nichts mehr sagt, wodurch eine Beendigung des Missbrauchs noch schwieriger wird. Auch kann das Äußern einer voreiligen Vermutung gegen eine falsche Person eine Familie nachhaltig ins Chaos stürzen.

Je nachdem, ob wir für das Kind verantwortlich sind bzw. wie eng der Kontakt zu ihm ist, unterscheiden sich die Möglichkeiten für unser Handeln.

Wesentlich ist es, sich selbst fachliche und emotionale Unterstützung zu holen! Ein Kinderschutzzentrum oder eine spezielle Beratungsstelle haben Erfahrung in der Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (siehe Adressliste)

Wenn Sie als Nachbar/in, Bekannte/r, Verwandte/r der Familie etc. weder „einfach wegschauen“ noch gleich zur Polizei gehen wollen, ist eine Meldung bei der Jugendhilfe eine gute Möglichkeit, eine Abklärung einzuleiten. Der Kinder- und Jugendhilfeträger („Jugendamt“) muss Meldungen nachgehen und kann professionell die Situation einschätzen und handeln. Es kann dem Kind bzw. der Familie Hilfe anbieten, wird das Kind nur als letzte Möglichkeit aus der Familie herausnehmen und muss auch nicht unbedingt Anzeige erstatten. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht zu melden.

Woher kommt mein Verdacht – wie kann ich ihn beurteilen?

Wenn einem eine besorgniserregende Abweichung des Verhaltens eines Kindes im Umfeld auffällt und man keine plausible Erklärung dafür finden kann, oder wenn man ein ungewöhnliches Geschehen mit einem Kind beobachtet, dann ist es wichtig, dies nicht einfach auf sich beruhen zu lassen.

Wenn diese Beobachtung nun gemeldet werden soll – der Jugendhilfe, wenn es in erster Linie um den Schutz des Kindes geht oder der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, wenn strafbares Verhalten beobachtet wurde –, dann ist es wichtig, möglichst konkrete Angaben machen zu können. Je mehr Fakten den Verdacht abstützen, desto erfolgreicher kann eingegriffen werden.

Die Vorgangsweise bei Verdacht⁴

Eine **Beobachtung**, die über eine reine Vermutung hinausgeht, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- ▶▶ Das Beobachtete kann wiederholt beobachtet werden (Muster) oder
- ▶▶ das Beobachtete ist bei einmaliger Beobachtung so deutlich, dass es von einem Zuhörer eindeutig nachvollzogen werden kann und zu ähnlichen Vermutungen kommen kann (z. B. wenn ein Kind untypische Blutergüsse hat, die nicht von einem Sturz stammen können).
- ▶▶ Das Beobachtete könnte auch von anderen beobachtet werden (z. B. ein Kind wirkt tatsächlich immer am Montag völlig abwesend, desorientiert oder aggressiv; dies kann auch von anderen festgestellt werden).

Bei einer **Vermutung** hingegen überwiegt die „Eigenproduktion“, also meine Erwartungen, Hoffnungen, Ängste, Befürchtungen – aber die Übergänge sind meist fließend! Reine Vermutungen sind aber wichtige Informationen über das Befinden des Wahrnehmenden und sollten als solche nicht abgewertet werden. Sie geben Anlass nachzuspüren, was die Vermutung, die Besorgnis, die Sensibilität für das Thema Missbrauch ausgelöst hat.

Selbst wenn der Verdacht nicht auf einer Sorge oder Befürchtung sondern auf einer konkreten Beobachtung beruht, dann ist diese dennoch meist unspezifisch. Eine unspezifische Beobachtung gibt noch keine Erklärung oder ausreichende Beweise für Missbrauch. Z. B. kann der Stiefvater tatsächlich in das Badezimmer seiner pubertierenden Stieftochter gehen und sich dabei gar nichts denken; oder es kann tatsächlich seit zwei Wochen ein Mann vor dem Kindergarten ste-

⁴ Der Text basiert auf der von „die möwe“, Kinderschutzzentrum St. Pölten, herausgegebenen Broschüre von Helmut De Waal / Christoph Thoma: Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln. 2. Auflage, 2000

hen, nicht um mit einem Kind sondern mit einer Kindergärtnerin Kontakt aufzunehmen, und auch eine tatsächliche Verhaltensänderung eines Kindes kann auf verschiedensten Ursachen beruhen. Bei unspezifischen Beobachtungen finden die Schlussfolgerungen im Kopf des Beobachters statt und haben daher vorerst einmal mit einem selbst zu tun. Dies zu bedenken ist wichtig, macht aber die Entscheidung, was jetzt zu tun ist, noch nicht leichter.

Bei einem (vagen) Verdacht ist folgende Vorgangsweise sinnvoll:

1. Überprüfung der Beobachtungen und der Zusammenhänge und Vergewisserung über berufliche oder staatsbürgerliche Verantwortung.
2. Überprüfung ob die Beobachtung eine echte, kompetente Beobachtung ist (liegt das Beobachtete wirklich in meinem Wahrnehmungsbereich, habe ich konkrete Fakten?) oder handelt es sich eher um eine durch Angst oder Sorge hervorgerufene Vermutung. Ein schriftliches und chronologisches Festhalten des Beobachteten ist sinnvoll.
3. Ist das Beobachtete spezifisch, so ergibt sich daraus ein **konkreter Verdacht**, der allerdings noch keinen Beweis darstellt. Hier ist es richtig, den Verdacht den zuständigen Behörden zu melden, die den Fall übernehmen müssen. Bezieht sich der konkrete Verdacht auf einen Täter, ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zuständig, bezieht er sich auf ein Opfer, ist es der Kinder- und Jugendhilfeträger.
4. Ist die **Beobachtung unspezifisch**, ist also der Verdacht vage, ist es wichtig, nach einer plausiblen anderen Erklärung zu suchen – wenn möglich gemeinsam mit den Verantwortlichen (Eltern, Erziehungsverantwortlichen) bzw. mit den Betroffenen. Auch diese Erklärung ist zu überprüfen, wenn möglich in Verbindung mit einer „Gegenstrategie“ anhand der gemeinsam gewonnenen Erklärungen. Wenn keine plausible Erklärung für das Beobachtete gefunden werden kann oder die Kommunikation mit den Verantwortlichen nicht möglich ist, dann ist es sinnvoll, diese den zuständigen Behörden (Jugendhilfe) zu melden.
5. Bei der Meldung ist es wichtig, konkrete Beobachtungen und auch erfolglose Erklärungsversuche, die für das jeweilige Gegenüber handlungsrelevant sind, mitzuteilen.
6. Mit der Meldung beginnt die Verantwortung der Polizei bzw. der Jugendhilfe. Diese müssen, wenn der Verdacht konkret und passend formuliert wird, die-

sem aufgrund ihrer beruflichen Verantwortung nachgehen und nur sie haben die nötigen Kenntnisse und Mittel.

Für Personen, die mit Kindern arbeiten (Pädagog/innen)

Für ein am Wohle des Kindes orientiertes Vorgehen sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

- ▶▶ Holen Sie vorerst für sich selbst Unterstützung, z. B. im Kolleg/innenkreis, in Supervisionen, bei der Jugendhilfe oder bei einschlägigen Beratungsstellen.
- ▶▶ Versuchen Sie, „am Kind dran zu bleiben“, Ihren Verdacht eventuell zu erhärten, indem Sie weiter als Vertrauensperson zur Verfügung stehen, ohne es zu bedrängen. Geben Sie dem Kind Signale, dass Sie bereit sind zuzuhören, und dass es selbst bestimmen kann wann und in welchem Ausmaß es erzählen will. Stärken Sie das kindliche Selbsthilfepotential!
- ▶▶ Verfassen Sie Gedächtnisprotokolle über Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes. Das kann für die weitere Betreuung des Kindes, aber auch für eine Anzeige und bei Gericht wichtig sein.
- ▶▶ Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn ein möglicher Täter im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist! Der Druck auf das Kind könnte noch verstärkt werden.
- ▶▶ Machen Sie niemals vorschnell und unüberlegt eine polizeiliche Anzeige. Missbrauch ist ein „Offizialdelikt“, d. h., eine diesbezügliche Anzeige muss von Polizei und Gericht weiterverfolgt und kann auch nicht zurückgezogen werden. Die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft sollte zu einem für das betroffene Kind „passenden Zeitpunkt“ erfolgen und gut vorbereitet sein.
- ▶▶ Kinder können sich über meist sehr verschlüsselte und verdeckte Botschaften mitteilen. Spricht das Kind – vielleicht nach weiterer Beschäftigung mit ihm – „offen“ über seine Erlebnisse, ist es das Wichtigste, dass Sie ihm in jedem Fall Glauben schenken! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ am Missbrauch trägt, ist hilfreich und notwendig. Versprechen Sie dem Kind nur, was Sie auch einhalten können.

- ▶ Besprechen Sie alle weiteren Schritte vorher mit dem Kind. Erklären Sie ihm, dass Sie Hilfe beiziehen müssen, z. B. weil Sie alleine es nicht vor weiteren Übergriffen schützen können. Jugendliche sollten dabei mitentscheiden können.
- ▶ Ziehen Sie andere Personen (Jugendhilfessozialarbeiter/in, einschlägige Beratungsstellen etc.) bei, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz des Kindes und im Interesse des Kindes zu planen. Grundprinzip hierbei sollte nicht das Delegieren von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer möglichst geringen weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes sein.

Die eigene Betroffenheit und der Umgang damit

Sexuelle Gewalt an Kindern ist eine Ungeheuerlichkeit. Alle, die von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfahren, ja selbst Kinder und Jugendliche, denen sexuelle Gewalt angetan wurde, erleben dies als etwas Unglaubliches: „Das ist nicht wahr, das kann nicht sein, ich kann das nicht glauben.“

Kinder versuchen, das, was mit ihnen gemacht wurde, wozu sie gezwungen oder veranlasst wurden, nicht als Realität wahrzunehmen. Sie können es nicht fassen, dass jemand, der ihnen zumeist sehr vertraut ist, „das“ mit ihnen getan hat. Sie bezweifeln, dass ihnen geglaubt wird. Nicht missbrauchende Elternteile können sich nicht vorstellen, dass ihr Partner „das“ mit dem eigenen Kind getan hat. Können nicht glauben, dass ihr Vertrauen so missbraucht worden ist. Wir alle tun uns schwer zu glauben, dass Kinder – sogar Säuglinge – sexueller Gewalt in der Familie ausgesetzt sind; dass so viele Mädchen und Buben davon betroffen sind und dass Täter als ganz normale, unauffällige Menschen erscheinen.

Mütter haben keine Ahnung – oder doch?

Mütter sind meist die ersten und wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder. Wird ein sexueller Missbrauch an Kindern bekannt, wird den Müttern meist Mitschuld an den Übergriffen gegeben. Oft manifestiert sich diese Mitschuld in Begründungen, sie wäre krank oder aus anderen Gründen nicht verfügbar gewesen, wäre Tätigkeiten außer Haus nachgegangen oder hätte sich mit Freunden getroffen und hätte so das Kind mit dem Partner allein gelassen ...

So wird die Mutter oft zur eigentlich Verantwortlichen für Missbrauch und Inzest gemacht. Die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch trägt immer der Täter, nicht die Mutter.

Ausnahmen bilden die Fälle, bei denen Mütter am Missbrauch ihrer Kinder mitbeteiligt sind, oder Fälle, in denen Frauen oder Mütter selbst zu Täterinnen werden (ca. 5–10% der sexuellen Übergriffe an Kindern werden von Frauen begangen, wobei hier von einer noch größeren Tabuisierung ausgegangen werden muss).

Wenn aber Mütter – oder andere erwachsene Bezugspersonen – sexuellen Missbrauch an Kindern bemerken, liegt es in ihrer Verantwortung, das Kind vor weiteren Übergriffen zu schützen. Hilfe, Beratung und Unterstützung dabei werden österreichweit von Fachstellen angeboten.

Nicht nur die Gesellschaft stellt sehr hohe Ansprüche an Mütter, sie wird auch von ihren Kindern als allwissender, allmächtiger und sie unter allen Umständen beschützender Mensch gesehen.

Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie stellt jedoch immer eine existentielle Bedrohung dar, nicht nur für das betroffene Kind, sondern auch für die Mutter und die Geschwister. Es gibt viele Gründe, warum Mütter Hinweise auf sexuellen Missbrauch ihrer Kinder nicht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen können, wie etwa

- ▶ geringe Erwartung auf Hilfe von außen,
- ▶ Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird,
- ▶ gravierende Zukunftsängste,
- ▶ die (meist begründete) Angst vor negativen Reaktionen im Verwandten- und Bekanntenkreis,

- ▶▶ Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit,
- ▶▶ finanzielle bzw. emotionale Abhängigkeit vom Partner,
- ▶▶ eigene nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse wie z. B. sexueller Missbrauch
- ▶▶ eigene Krankheit, Medikamentenabhängigkeit, Sucht usw.

Im Falle des innerfamiliären Missbrauchs steckt die Mutter immer in einem Dilemma: Einerseits soll sie ihre Kinder schützen und andererseits ihrem Ehemann oder Partner zur Seite stehen. Spricht sie über den Missbrauch, wird sie zur Verräterin am Partner.

Die Unterstellung niedriger Absichten – sie will bloß einen Scheidungsgrund, ihren Mann loswerden, sich am Ex-Partner rächen –, wenn eine Mutter den Verdacht auf sexuellen Missbrauch äußert, muss sehr genau geprüft werden, um die Belastungen für das Kind in einer ohnehin belastenden Situation nicht noch zu verstärken.

Väter von betroffenen Kindern

Noch immer akzeptiert die Gesellschaft die Randposition des Vaters in der Familie.

Beim außerfamiliären Missbrauch seines Kindes wird er kaum in die Planung weiterer Schritte mit einbezogen und wird aber auch kaum für zu geringen Schutz verantwortlich gemacht. Aus den wenigen Berichten von Vätern, die sich nach Bekanntwerden der Tat äußerten, wird ersichtlich, wie schwer es auch ihnen fällt, angemessen mit der Situation umzugehen. Sehr häufig reagieren sie aggressiv, fühlen sich hilflos und nicht zuständig. Sie können sich nur schlecht in das Kind einfühlen. Meist sind es dann wieder die Mütter, die sich nicht nur um das Kind kümmern, sondern auch den Partner von unkontrollierten Handlungen abhalten.

Wenn Väter mehr Engagement in der Erziehungsarbeit aufbringen, kommt auch ihnen ein wichtiger Teil der Schutzfunktion zu. Elternbildungsprogramme versuchen Väter in diese Richtung zu aktivieren.

Tamar van Oyen



Wer bietet Hilfe und Unterstützung an?

Niemand kann sexuellen Missbrauch alleine aufdecken, beenden und allein die Folgen abfangen: Daher gibt es eine Reihe von staatlichen und privaten Stellen, die, von verschiedenen Ansatzpunkten her, kindlichen Opfern sexueller Gewalt, anderen Betroffenen und den Tätern zur Verfügung stehen. Die verschiedenen Einrichtungen sind vernetzt und arbeiten zunehmend zusammen. Je nach Phase der Aufdeckung des Missbrauches bieten folgende Stellen Unterstützung an:

- ▶▶ der Kinder- und Jugendhilfeträger (kurz: Jugendhilfe, früher „Jugendamt“)
- ▶▶ Kinderschutzzentren und andere spezialisierte Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen
- ▶▶ therapeutische Einrichtungen
- ▶▶ Ärzte/Ärztinnen und Krankenhäuser (Kinderschutzgruppen)
- ▶▶ Polizei

Die Zielsetzung ist allen gleich: den Opfern so viel Schonung wie möglich zukommen zu lassen, erneute Traumatisierungen zu verhindern und den betroffenen Kindern optimalen Schutz zu gewähren.

Jugendhilfe

Zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe sind die Magistrate und Bezirkshauptmannschaften. Wesentliche gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Jugendhilfe (die „Jugendämter“ werden je nach Bundesland unterschiedlich bezeichnet) ist das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) – mit den Ausführungsgesetzen in den neun Bundesländern.

Die Jugendhilfe berät und unterstützt die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder. Sie hat jedenfalls dann die Verpflichtung einzuschreiten, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, wobei in familiäre Bereiche und Beziehungen grundsätzlich nur insoweit eingegriffen wird als dies zum Wohl der Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt oder ein Kind sexuell missbraucht wurde.

Im Wesentlichen bestehen die Möglichkeiten der Jugendhilfe in

- ▶▶ Beratungsgesprächen,
- ▶▶ Hausbesuchen,
- ▶▶ psychologischen Interventionen bis hin zur
- ▶▶ Fremdunterbringung, d. h. Herausnahme des Kindes aus der Familie.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln ist die jeweils gelindeste, noch zum Ziele führende Maßnahme zu treffen.

Die Jugendhilfe hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß B-KJHG 2013 oder aufgrund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an die Jugendhilfe erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen und die Gefährdung für das Kind einzuschätzen.

Was macht die Jugendhilfe?

Die meisten Meldungen über sexuellen Missbrauch kommen als anonyme Anzeigen aus der Umgebung des Kindes, aus der Familie, oft aber auch von Lehrer/innen, Kindergärtner/innen etc. Meldet eine Person dem „Jugendamt“ einen Missbrauchsverdacht, so wird diese zunächst unterstützt, den Kontakt zum Kind zu erhalten, da jemand, der Missbrauch „bemerkt“ oder vermutet, meist eine wichtige Vertrauensperson für das betroffene Kind ist. Die äußeren Verdachtsmomente werden hinterfragt, und über weitere Schritte bzw. Hilfsangebote wird beraten.

Bei der Hilfeplanung ist es wichtig, die betroffenen Kinder altersgemäß und seine Eltern, wenn diese nicht selbst des sexuellen Missbrauchs verdächtigt werden, einzubeziehen.

Erhärtet und bestätigt sich dabei der Verdacht, wird gehandelt:

- ▶▶ Nach Möglichkeit wird eine intensive Zusammenarbeit mit der Mutter angestrebt (bei innerfamiliärem Missbrauch meist nach intensiven Gesprächen, um sie in ihrer Verantwortung dahingehend zu stärken, ihr Kind künftig vor weiteren Übergriffen zu schützen).
- ▶▶ In vielen Fällen wird eine Helfer/innenkonferenz organisiert, in der es darum geht, diverse Kontaktpersonen des Kindes (Kindergärtner/in, Lehrer/in bis etwa hin zur Leiter/in der Jugendgruppe) und Professionist/innen (Psycholog/innen, Psychotherapeut/innen) in ihrem weiteren Vorgehen zur Unterstützung des Kindes zu koordinieren.
- ▶▶ Unter bestimmten Umständen (§ 84 StPO) kann die Jugendhilfe von einer polizeilichen Anzeige absehen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Anzeige und ein Gerichtsverfahren dem Kind absehbar mehr schaden als nützen würden, der Täter sich zu seiner Tat bekennt, die Verantwortung dafür übernimmt und bereit ist, sich einer Therapie zu unterziehen. Diese Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und durch die Jugendhilfe kontrolliert.
- ▶▶ Parallel dazu erfolgen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe: getrennte Wohnarrangements, Kontakte mit dem Kind ausschließlich in Anwesenheit Dritter, völliges Kontaktverbot, wenn dies vom Opfer gewünscht wird. Wenn es notwendig ist, auch – zumindest vorübergehende – Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie.

- ▶▶ In der Mehrzahl der Fälle erfolgt jedoch eine Anzeige, da im Hinblick auf das Verhalten der Täter nicht davon abgesehen werden kann. Auch und gerade dann ist primär der Schutz des Kindes zu sichern.
- ▶▶ Trotz der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Opfer stellt eine Gerichtsverhandlung eine massive Belastung dar, sodass die Betroffenen dabei einer umfassenden Begleitung und Unterstützung bedürfen. Opfer und die übrigen Mitglieder des Familiensystems brauchen von Anfang an eine professionelle therapeutische Unterstützung. Trotz des Angebotes der Jugendhilfe übersteigt der Bedarf in vielen Fällen die Ressourcen, sodass eine enge und gut koordinierte Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (Beratungsstellen) hilfreich und zielführend ist.

Beratungs-/Unterstützungseinrichtungen

Beratungsstellen und Kinderschutzzentren bieten ein breites Spektrum an Unterstützung mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und Ansätzen sowie unterschiedlichen Zielgruppen an. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Begleitung von langfristigen Prozessen bei den Betroffenen.

Die Angebote sind für die Opfer und den nicht missbrauchenden Elternteil oder die Vertrauensperson des Opfers zum Teil unentgeltlich und können zeitlich so lange wie notwendig durchgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch staatliche Subventionen.

Für Opfer, Familienangehörige, Vertrauenspersonen des Opfers und den nicht-missbrauchenden Elternteil umfasst das Angebot

- ▶▶ telefonische und persönliche Beratungsgespräche,
- ▶▶ medizinische und rechtliche Informationsgespräche,
- ▶▶ psychosoziale, psychologische und psychotherapeutische Unterstützung,
- ▶▶ Krisenintervention,
- ▶▶ Aufdeckungsgespräche,
- ▶▶ kurz- und langfristige Einzel- sowie Gruppentherapien,
- ▶▶ geleitete Selbsthilfegruppen,
- ▶▶ Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung.

Für professionelle Helfer/innen werden weiters Fall-/Helfer/innenkonferenzen und Supervision angeboten.

Daneben kümmern sich auf sexuelle Gewalt an Kindern spezialisierte Einrichtungen um Präventionsarbeit im weiteren Sinne. Sie veranstalten Schulungen für relevante Berufsgruppen und Interessierte und stehen für Referate und Vorträge zur Verfügung. Im schulischen und außerschulischen Bereich werden Workshops für Kinder angeboten, um mit ihnen zu erarbeiten, wie sie auf Grenzverletzungen reagieren können, und um ihre eigenen Fähigkeiten, sich zu wehren, zu stärken.

Die **Kinderschutzzentren** helfen unmittelbar, unbürokratisch, niederschwellig und kostenlos in akuten Krisen und bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder. Einige bieten auch langfristige Beratungen und Psychotherapie für alle Betroffenen an und unterstützen Personen, die Gewalt an Kindern oder Jugendlichen wahrnehmen und verhindern möchten.

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaften** setzen sich für die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein und stehen ihnen vor allem in sehr schwierigen Situationen wie Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung zur Seite.

Einige Beratungsstellen, insbesondere Männerberatungsstellen, bieten Informationsgespräche, Beratungen und Therapie für Täter an.

Psychotherapeutische Einrichtungen

Psychotherapie für Opfer von Missbrauch

Wunden heilen bedeutet, wieder vertrauen zu lernen

Durch sexuellen Missbrauch ist nicht nur ein Kind missbraucht worden, sondern

- ▶▶ auch die Mutter ist oft in ihrer Sexualität, ihrer Beziehung zum betroffenen Kind und den anderen Kindern, in ihrer eigenen Rolle und dem Verhältnis zum Partner und vielleicht zu Männern im Allgemeinen erschüttert.
- ▶▶ Es haben sich die Familienbeziehungen verändert und verändern sich durch die Aufdeckung neuerlich: Die Familiengeschichte muss uminterpretiert werden.

- ▶▶ Auch das Verhältnis des missbrauchten Kindes zur Mutter/zu den Eltern ist gestört:

In der Psychotherapie geht es um die emotionale und kognitive Einordnung des Geschehenen und oft auch um das Verstehen, was da passiert ist.

Psychotherapie übernimmt eine Mittelrolle zwischen Gesellschaft und dem Einzelnen bzw. der Familie, der/die zur Therapie kommt. Therapeut/innen unterstützen die Betroffenen beim Zurückfinden in gesellschaftlich akzeptable Formen von Nähe und Sexualität. In der Theorie geht es um Neukonstruktion von Beziehungen und im Speziellen um Familienbeziehungen, weil die Familie lernen muss, damit umzugehen.

Die immer wieder auftretenden Themen in der Psychotherapie sind:

- ▶▶ die Erfahrungen aussprechen: Die heimliche Geschichte zu fassen und dabei ein Stück begreifbarer zu machen, was da passiert ist.
- ▶▶ ein Gefühl für Gefahr, für Schutz, für Grenzziehungen und sichere Formen von Nähe und Intimität zu entwickeln: das Erfassen der Schwierigkeit zwischen Nähe und gefährlicher Nähe, von guter und schlechter Berührung. Bei länger dauerndem Missbrauch ist dies oft zusätzlich dadurch erschwert, dass die Körpergefühle „abgedreht“ wurden und nun erst wieder eine Beziehung zum eigenen Körper aufgebaut werden muss.
- ▶▶ die Verunsicherung des Kindes beseitigen: Verheimlichung und doppelte Moral – das Besonders-Sein und gleichzeitig Verdammt-Werden – hinterlässt Spuren. Nach der Aufdeckung wird wiederum vieles in ein anderes Licht gestellt. Das führt zu Verunsicherung in Wahrnehmung, Bewertung und Verhalten.
- ▶▶ der innere Schutz: Schutz ist eine innere Sache, das psychologische „Sicher-Fühlen“ folgt anderen Kriterien als gesetzlichen Bestimmungen: Auch ein Täter, der eingesperrt ist, kann eine Bedrohung für ein Kind sein.

Parteiliche Beratung

Dabei wird mit den Beteiligten getrennt gearbeitet. Die räumliche Trennung von Täter und Opfer ist nach diesem Modell Voraussetzung für die Aufarbeitung des Missbrauchs. Die Gefahr, dass der Täter die Familie während der Beratung weiter manipuliert und den Missbrauch fortsetzt, soll auf diese Weise verhindert

werden. Psychotherapie ist immer ein langwieriger Prozess, eine Hilfe für innere Prozesse der Klienten, für das Verstehen und Lernen von alternativen Beziehungselementen.

Krankenhäuser, Ärzte und Ärztinnen

Auch Ärzt/innen können Ansprechpersonen bei einem Missbrauchsverdacht sein. Ärzt/innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ergibt sich jedoch für den Arzt/die Ärztin der Verdacht, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat er/sie Anzeige an die Polizei und Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen, so kann die Anzeige an die Polizei so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und die Jugendhilfe und/oder die Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt einbezogen wird. Wenn der verdächtige Angehörige nicht (mehr) kooperativ ist, muss der Arzt/die Ärztin Anzeige erstatten.

In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt/die Ärztin auch auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Kinderschutzgruppen in den Spitälern (KSG)

Die Aufdeckung von Gewalt an Kindern und die Einleitung von adäquaten Schutzmaßnahmen sind komplexe Aufgaben. Ein multiprofessioneller Zugang erleichtert es, körperliche, psychische und sexuelle Gewalt am Kind frühzeitig zu erkennen und bei hoher emotionaler Beteiligung im Umgang mit Opfern von Gewalt sachlich zu bleiben. Kinderschutzgruppen als Teil einer Kinderabteilung (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) tragen auch zur Sensibilisierung, Weiterbildung und zum fachlichen Austausch bei.

Mit dem Bundesgrundgesetz zum Krankenanstaltenrecht (2004) wurden die Länder verpflichtet, in jeder Krankenanstalt, in der eine Kinderabteilung geführt wird, eine KSG einzurichten und ihre Aufgaben festgelegt.

Kinderschutzgruppen sind informelle, multidisziplinär zusammengesetzte Gruppen an Krankenanstalten, in denen Vertreter/innen verschiedener medizinischer Berufe (Ärzt/innen, Pflegepersonal, MTA, Röntgenassistent/innen etc.), Psycho-

logen/innen und Sozialarbeiter/innen zusammenarbeiten. Aus juristischer Sicht ist eine KSG ein beratendes Gremium, welches im Auftrag der zuweisenden stationsführenden Ärzt/innen Anamnese und Befunde erhebt, eine Diagnose stellt, eine Einschätzung der Gesamtsituation erarbeitet und einen abschließenden Befundbericht abgibt, der – rechtlich betrachtet – einem Gutachten entspricht. Die Mitglieder der KSG treffen sich regelmäßig, wobei die Frequenz von der Anzahl der Verdachtsfälle abhängt. In Krisensituationen wird das Team ad hoc einberufen.

Polizei

Erfolgt eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs von einem Kind bei der Polizei, übernimmt meist eine erfahrene Kriminalbeamtin (die manchmal auch ausgebildete Sozialarbeiterin ist) den Fall.

Zunächst versucht sich die Beamtin ein Bild der Situation zu verschaffen und lädt das Opfer mit einer Vertrauensperson zu einem Gespräch ein. Das Kind kann meist wählen, ob die Vertrauensperson bei dem Gespräch anwesend sein soll oder nicht.

Wichtig ist, dass es der Beamtin gelingt, eine Vertrauensbasis zum Kind aufzubauen – das Gespräch wird also mit harmlosen Dingen beginnen und sich vorsichtig dem eigentlichen Thema nähern. Dem Kind bleiben aber unangenehme Fragen in vielen Details nicht erspart. Denn die Basis für das weitere Vorgehen stellt die Glaubwürdigkeit der Antworten dar.

Ist es zu Geschlechtsverkehr gekommen, oder werden körperliche Spuren – etwa von Gewalteinwirkung – vermutet, erfolgt eine gynäkologische Untersuchung bzw. eine Untersuchung durch den Amtsarzt/die Amtsärztin.

Erhärtet sich für die Kriminalbeamtin der Verdacht, dass sexueller Missbrauch vorliegt, informiert sie die Staatsanwaltschaft und das Gericht (auch während des Journaldienstes), die gegebenenfalls einen Haftbefehl gegen den Täter ausstellen.



Wie kann sexuelle Gewalt an Kindern verhindert werden?

Vorbeugung durch Erziehung

Trotz der Thematisierung des sexuellen Missbrauchs bestehen Mythen und Klischees, die aufgelöst werden müssen.

Die traditionelle, aber unzureichende Aufklärung

- ▶ warnt Kinder vor „bösen Fremden“, macht die Täter zu psychisch kranken Männern und enthebt sie so weitgehend der Verantwortung.
- ▶ überträgt die Verantwortung für den Missbrauch weitgehend den Kindern und ihren Müttern.

- ▶▶ spricht nicht aus, was ihnen die „gefährlichen Fremden“ antun können. Die traditionellen Verhaltensregeln – „nimm keine Süßigkeiten von einem Fremden“ – schränken nur die Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit der Kinder ein, ohne ihnen zu ermöglichen, Ansätze von Gefahr rechtzeitig zu erkennen.

Das größte Risiko stellt das sexualfeindliche Klima dar, in dem über Körper und Sexualität nicht gesprochen wird, weil den Kindern die Worte und die Voraussetzungen fehlen, Gefahren zu erkennen, sich gegen Übergriffe zu wehren und rechtzeitig Hilfe zu suchen. Als zweites Risiko tritt die autoritäre Erziehung hinzu, die es dem Kind unmöglich macht, gegenüber Erwachsenen „NEIN“ zu sagen.

Sexualerziehung als Aufbau einer Barriere gegen Grenzüberschreitungen

Erziehung gestaltet sich durch Beziehung – besonders, wenn es um Vermittlung von Wissen über den eigenen Körper, den Intimbereich geht.

Sexualerziehung kann somit v. a. auf der Basis tiefen Vertrauens erfolgen, der „professionelle“ Raum von Schule oder Kindergarten allein ist da zu wenig.

Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und Verständlichkeit sind die Maximen:

- ▶▶ Ehrlichkeit unter Berücksichtigung des eigenen Intimitätsanspruches.
- ▶▶ Glaubwürdigkeit durch behutsame Auswahl von Ort, Zeit und Anlass eines Gespräches über Sexualität und deren Natürlichkeit, Sinn und Ästhetik – aber auch deren möglichen Missbrauch und sexuelle Gewalt.
- ▶▶ Verständlichkeit durch kindgerechte Wort- und Satzwahl.

Sexualerziehung wird zu einer Maßnahme der Prävention gegen Missbrauch, wenn sie – als Teil der Erziehung verstanden – Kindern und Jugendlichen von Anfang an jene Beziehung zum eigenen Körper mit all seinen Organen vermittelt, die ihnen Selbstbestimmung auf dem Weg zum Du in all seinen Facetten, auch der erotisch sexuellen, ermöglicht. Dieser früh entwickelte Mut zu Selbstsicherheit und damit auch Verteidigung der Integrität des eigenen Körpers kann Missbrauch und Misshandlung zwar nicht verhindern, er kann aber zumindest eine Barriere gegen Grenzüberschreitung darstellen.

Starke und unabhängige Kinder

- ▶▶ Präventive Arbeit muss Kindern helfen, zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten zu werden.
- ▶▶ Unterstützung der Kinder, ihr Recht auf körperliche, psychische und sexuelle Integrität wahrzunehmen und mit Hilfe Erwachsener zu verteidigen: die Stärke der Kinder, ihre Unabhängigkeit und ihre Freiheit zu vergrößern.
- ▶▶ Vermittlung von Handlungsstrategien stärken ihr Selbstbewusstsein und lehren sie, Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen und verletzen.
- ▶▶ Prävention fordert Erwachsene. Sie müssen sich das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst machen. Neinsagen lernen als Präventionsstrategie setzt voraus, dass die Erwachsenen ein NEIN von Kindern akzeptieren und respektieren können.

Prävention ist keine punktuelle Maßnahme, sondern eine grundlegende Erziehungshaltung.

Lernen, sich zu behaupten: 7 Botschaften an Kinder⁴

1

Über deinen Körper bestimmst du allein!

Du hast das Recht, zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Erwachsene müssen lernen, den Körper von Kindern zu respektieren: Oft werden Kinder von Erwachsenen angefasst, geküsst oder hochgehoben, ohne dass auf ihre verbalen oder nonverbalen Zeichen geachtet wird. Ein Kind darf auch ein Geschenk annehmen, ohne dass es dafür Onkel oder Tante umarmen und küssen muss. Kindern muss vermittelt werden, dass sie einzigartig und liebenswert sind. Wenn Kinder auf ihren Körper stolz sind, können sie ihr „kostbares Gut“ besser schützen.

2

Deine Gefühle sind wichtig!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Es ist gut, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

Kinder müssen wissen, dass sie anders fühlen können und dürfen als ihre Eltern. Mit diesem Wissen und dem Ernstnehmen der eigenen Gefühle fällt es ihnen leichter, sich unangenehmen Berührungen mit deutlichen Worten zu entziehen, weil sie nicht befürchten müssen, dass sie deswegen auch von den Eltern oder ihrer Vertrauensperson abgelehnt werden. Wenn Kinder unangenehme Gefühle beachten und ausdrücken können, ist das eine Stufe zum Schutz vor sexuellem Missbrauch.

3

Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die komisch sind, Angst machen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken, dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Menschen

möchten so von dir berührt werden, wie du es nicht willst, aber niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder dich dazu zu zwingen.

Wichtig ist, dass Körperteile und Handlungen genau benannt werden. So kann auch herausgefunden werden, was vom Kind angenehm und was zumindest komisch empfunden wird. Kinder müssen darin unterstützt werden, selbst bestimmen zu können, welche Berührungen für sie angenehm sind und welche nicht.

4

Du hast Recht, NEIN zu sagen!

Überlege mit anderen, in welchen Situationen es schlecht sein kann zu gehorchen.

Kinder sollten in Alltagssituationen lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und ihre Grenzen zu setzen. Erwachsene müssen ihnen die Gelegenheit dazu geben und diese Grenzen akzeptieren, um sie auf die Abwehr allfälliger Angriffe vorzubereiten.

Natürlich muss ihnen auch klargemacht werden, dass es Situationen gibt, in denen nahe Körperkontakte unangenehm, aber trotzdem unumgänglich sind – beim Arzt oder Zahnarzt etwa.

Die Erziehung zur eigenbestimmten Grenzziehung durch die Kinder führt dazu, dass Kinder auch lernen, die Grenzen anderer zu akzeptieren – und manchmal auch zu „lästigen“ Diskussionen und Machtkämpfen. Aber das Ziel – der Schutz vor sexuellem Missbrauch – ist dies wohl wert.

5

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!

Es gibt gute Geheimnisse, die spannend sind und Freude machen. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an und machen ein ungutes Gefühl. Solche Geheimnisse solltest du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

Es geht darum, Kindern den Unterschied zwischen Kindergeheimnissen (Überraschungen, Streichen mit Gleichaltrigen) und Erpressung und Bestechung klarzumachen. Kinder müssen ermuntert werden, ihnen anvertraute Geheimnisse, die sie belasten oder bedrücken, ohne schlechtes Gewissen weiterzu-erzählen.

6

Sprich darüber und suche Hilfe!

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder ein Problem belastet, erzähle es einer Person, der du vertraust. Und höre nicht auf, es zu erzählen, bis dir geholfen wird. Lass uns eine Liste von den Menschen machen, mit denen du über „schwierige Dinge“ reden kannst.

Kinder kommen immer wieder in Situationen, in denen sie sich alleine nicht mehr zurechtfinden. Oftmals wenden sie sich auch an Erwachsene, die ihnen nicht richtig zuhören, nicht glauben oder sie nicht verstehen. Kinder sollen daher ermutigt werden, nicht aufzugeben und jemand anderen um die richtige Unterstützung zu bitten. Sie müssen wissen, dass es ihr Recht ist, sich Hilfe zu holen.

7

Du bist nicht schuld!

Du hast gelernt, dich zu wehren – du wirst aber trotzdem missbraucht. Aber schuld bist du daran nicht. Auch wenn du immer wieder hörst, du wärest selbst schuld – das stimmt einfach nicht! Schuld sind immer nur die Erwachsenen, die so etwas mit dir tun.

Kinder, die sexuell ausgebeutet werden, fühlen sich immer schuldig, weil ihnen dies vom Täter suggeriert wird, damit sie nicht über die Gewalterfahrung sprechen.

Katharina Retter



Häufige Fragen – Konkrete Antworten

Sexueller Kindesmissbrauch – die Delikte und ihre Folgen

Welche sexuellen Handlungen an Kindern sind in Österreich strafbar?

Bei Kindesmissbrauch kommen mehrere Tatbestände in Betracht, hier die wichtigsten:

§ 206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

Dieses Delikt begeht, wer

- ▶ mit einer unmündigen Person (unter 14 Jahren) den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung (das sind im Wesentlichen alle Formen der Penetration) unternimmt oder

5 Nach: J. Bertozzi, A. Leiser, Y. Portenier in der Schweizer Dokumentation „(K)ein sicherer Ort“

- ▶▶ eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder,
- ▶▶ um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, eine unmündige Person dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Der Begriff der *geschlechtlichen Handlung* umfasst jede nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogene Handlung, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrer Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit ist und damit eine unzumutbare, sozialstörende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich darstellt. Dieser Begriff schließt jedenfalls jene Handlungen ein, bei denen zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörige Körperpartien des Opfers oder Täters mit dem Körper des anderen in eine nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung gebracht werden.

Unter einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung ist grundsätzlich jede Form einer oralen, vaginalen oder analen Penetration zu verstehen. Durch die Gleichstellung von Beischlaf und beischlafähnlichen Sexualakten sollte der vergleichbaren Intensität und sexuellen Inanspruchnahme des Opfers und der Schwere des Eingriffes in die sexuelle Selbstbestimmung sowie dem Ausmaß der Demütigung und Erniedrigung Rechnung getragen werden.

Oralverkehr und Analverkehr sind einem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen. So wird etwa durch das Berühren des äußeren Scheidenbereichs des Kindes mit der Zunge des Täters oder das Berühren des Scheideneinganges mit dem Finger eine dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung ausgeübt, ebenso durch eine durch den Täter erwirkte orale Berührung seines Gliedes seitens des kindlichen Opfers.

Auch die Analpenetration mit einem Gegenstand ist – selbst ohne konkreten Sexualbezug – eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung (ausgenommen sind dabei Fälle mit medizinischer Indikation – wie etwa das Einführen eines Fieberthermometers).

Hingegen ist das Reiben des Penis des Täters am Penis des Kindes – mag es auch in Form intensiver Kopulationsbewegungen geschehen sein – nach der Judikatur noch nicht dem Beischlaf gleichzusetzen, weil das für eine Gleich-

stellung mit einem Geschlechtsverkehr wesentliche Penetrationselement fehlt; derartige Handlungen sind aber nach § 207 (siehe unten) strafbar.

Es kommt – ausgenommen jener Fall, in dem das Opfer verleitet wird, die geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen – nicht darauf an, ob die Tathandlung der geschlechtlichen Befriedigung des Täters dient.

§ 207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen

Dieses Delikt begeht, wer außer dem Fall des § 206

- ▶▶ eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder
- ▶▶ eine geschlechtliche Handlung von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt oder
- ▶▶ eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder,
- ▶▶ um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, eine unmündige Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Zum Begriff der geschlechtlichen Handlungen siehe die Definition zu § 206 StGB.

Als nicht unmittelbar zur Geschlechtssphäre gehörend fallen nach der Judikatur etwa Berührungen des Gesäßes (sehr wohl aber im Analbereich) oder der Oberschenkel nicht unter den Begriff der geschlechtlichen Handlung.

§ 207a StGB: Pornographische Darstellungen Minderjähriger

Strafbar ist, wer eine pornographische Darstellung Minderjähriger (d. h. einer Person unter 18 Jahren)

- ▶▶ herstellt,
- ▶▶ einführt, befördert oder ausführt,
- ▶▶ einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- ▶▶ sich verschafft oder besitzt
- ▶▶ oder im Internet wissentlich auf eine solche Darstellung zugreift.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger müssen, um nach dieser Bestimmung strafbar zu sein, echt ausschauen. Unter diese Voraussetzung fallen daher Abbildungen realen Geschehens ebenso wie gestellte Bilder, aber auch künstlich generierte Bilder. Bei Kindern unter 14 reicht grundsätzlich jegliche Darstellung von geschlechtlichen Handlungen, bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren muss die Darstellung sexuellen Zwecken dienen.

Auch pornographische Darstellungen der Genitalien und der Schamgegend von Kindern und Jugendlichen (ohne eine geschlechtliche Handlung) sind nach dieser Bestimmung strafbar, wenn sie sexuellen Zwecken dienen.

§ 212 StGB: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Dieses Delikt begeht u. a., wer

- ▶▶ mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel
- ▶▶ oder mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person
- ▶▶ eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder
- ▶▶ eine geschlechtliche Handlung von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder,
- ▶▶ um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Hier sind Handlungen eines Stiefelternteils mit dem Stiefkind ebenso angesprochen wie solche zwischen Lehrer/in und Schüler/in oder Lehrherrn und Lehrling.

Wie hoch sind die Strafen dafür?

Die Grundstrafdrohungen der einzelnen Delikte bewegen sich zwischen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (für Besitz von oder Internetzugriff auf Jugendpornographie) und Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), wobei bei besonders schweren Folgen wie schwerer Körperverletzung oder Schwangerschaft (bei den §§ 206 und

207) der Strafraumen zwischen 5 und 15 Jahren liegt; bei Todesfolge zwischen 10 und 20 Jahren, wobei in diesem Fall aber auch lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

Wann verjähren die Taten?

Grundsätzlich richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung (§ 57 StGB). So verjähren leichte Körperverletzungen (§ 83 StGB) nach drei Jahren, eine schwere Körperverletzung (§ 84 StGB) oder ein sexueller Missbrauch von Unmündigen (ohne Penetration und ohne dass dieser zu einer schweren Körperverletzung oder Schwangerschaft geführt hätte; § 207 Abs. 1 StGB) nach fünf Jahren, eine Vergewaltigung (§ 201 Abs. 1 StGB) nach zehn Jahren.

Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger (ebenso wie bei Vergewaltigung) mit schwerer Körperverletzung (§ 206 Abs. 3 StGB, § 201 Abs. 2 StGB) – wozu etwa auch Traumatisierungen zählen können – beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen mit Todesfolge und Vergewaltigung mit Todesfolge verjähren überhaupt nicht.

Bei Gewalt-, Freiheits- und Sexualdelikten gegen Minderjährige – wenn also jemand bis zum 18. Lebensjahr Opfer einer solchen Tat geworden ist – beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Ist daher z. B. jemand im Alter von sechs Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden, verjährt die Straftat frühestens mit Vollendung des 33. Lebensjahres (ohne Penetration und ohne dass dieser zu einer schweren Körperverletzung oder Schwangerschaft geführt hätte); spätestens mit Vollendung des 48. Lebensjahres des Opfers, wenn die Tat eine schwere Körperverletzung oder Schwangerschaft zur Folge gehabt hat. Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ein langer Zeitablauf die Nachweisbarkeit der Tat in der Regel erheblich erschwert.

Im Übrigen tritt die Verjährung nicht ein, wenn der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich einen Missbrauch begeht, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist (§ 58 Abs. 2 StGB).

Anzeigerecht – Anzeigepflicht:

Ist man als Privatperson gesetzlich verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht zur Anzeige zu bringen?

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht zur Anzeige zu bringen. Allerdings ist jede/r, der/die einen Missbrauch vermutet, berechtigt, Anzeige zu erstatten (§ 80 Abs. 1 StPO). Der Anzeiger/die Anzeigerin kann allerdings in der Folge ein einmal eingeleitetes Verfahren von sich aus nicht mehr stoppen.

Selbst wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Verdächtige freigesprochen wird, hat die Person, die die Anzeige erstattet hat, keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten; solche können nur dann eintreten, wenn die Person, die die Anzeige erstattet hat, gewusst hat, dass sie jemanden zu Unrecht verdächtigt (§ 297 StGB).

Wo kann man anzeigen?

Angezeigt werden kann bei jeder Polizeidienststelle sowie direkt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Wer muss, wer kann anzeigen? Gibt es einen Unterschied zwischen einzelnen Berufsgruppen?

Behörden oder öffentliche Dienststellen, denen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, sind verpflichtet, eine Anzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 78 Abs. 1 StPO).

Es kann sich daher empfehlen, mit der Stelle, an die man sich wenden möchte, wenn man einen Missbrauchsverdacht hat, abzuklären, welche Konsequenzen es haben kann, wenn man einen Missbrauchsverdacht meldet. Andererseits gilt es auch zu bedenken, dass beispielsweise die Polizei erst dann etwas zugunsten des Opfers tun kann, wenn ihr der Verdacht bekannt geworden ist.

Grundsätzlich gilt die Anzeigepflicht nicht uneingeschränkt: keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die

Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen (§ 78 Abs. 2 StPO).

Ärzte und Ärztinnen sind verpflichtet, Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten, wenn sie in Ausübung ihres Berufs den Verdacht hegen, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde oder eine volljährige Person (über 18 Jahren), die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann (z. B. Menschen mit Behinderung), misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist (§ 54 Abs. 4 ÄrzteG). Im Falle einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt/die Ärztin zudem auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen (§ 54 Abs. 6 erster Satz ÄrzteG).

Besteht der Verdacht, dass eine minderjährige Person (unter 18 Jahre) misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so sind Ärzte und Ärztinnen auch hier prinzipiell zur Anzeige verpflichtet (§ 54 Abs. 5 erster Satz ÄrzteG). Hinzu kommt eine Meldepflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 54 Abs. 6 zweiter Satz ÄrzteG). Allerdings kann die Anzeige – nicht die Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger – unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen bestimmten nahen Angehörigen richtet (es sind dies v.a. die Eltern und Großeltern, aber auch die Geschwister; andere nahe Angehörige, wie beispielsweise Partner eines Elternteils nur, sofern das Opfer mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt). Die Anzeige darf allerdings nur solange unterbleiben, als dies das Wohl des minderjährigen Opfers erfordert und eine Zusammenarbeit mit einem Kinder- und Jugendhilfeträger oder einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt (§ 54 Abs. 5 zweiter Satz ÄrzteG).

Wer muss dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mitteilen?

Gerichte, Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, private Einrichtungen der Jugendhilfe, Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege, freiberuflich tätige Personen, sofern sie von der Jugendhilfe beauftragt wurden oder Kinder und Jugendliche unterrichten oder betreuen sowie Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe.

Die Mitteilungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn die genannten Fachkräfte durch ihre professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abwenden können.

Mitteilungen sind schriftlich zu erstatten und müssen Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen, Name und Adresse des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen sowie der mitteilungspflichtigen Person enthalten.

Was bewirkt die Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger?

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Gefährdungsmeldung zu prüfen und umgehend ein Gefährdungsabklärungsverfahren einzuleiten. Dabei werden unter anderem Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern und Betreuungspersonen geführt sowie Hausbesuche durchgeführt und Gutachten in Auftrag gegeben.

Führt das Gefährdungsabklärungsverfahren zum Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss der Kinder- und Jugendhilfeträger unter Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern einen Hilfeplan erstellen, mit dem die im Einzelfall erforderlichen Erziehungshilfen festgelegt werden.

Grundsätzlich sollen immer jene Erziehungshilfen angewandt werden, mit denen am geringsten in die Erziehungsrechte der Eltern eingegriffen wird. Kann die Gefährdung eines Kindes jedoch nur durch die Betreuung außerhalb seiner Familie abgewendet werden und stimmen die Eltern der Fremdunterbringung nicht zu, muss der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die dafür notwendigen Sorgereverfügungen beantragen.

Zeigen die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe automatisch an, wenn man sich an sie wendet?

Prinzipiell gibt es keinen diesbezüglichen Automatismus auf Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Jugendhilfe entscheidet über die Frage einer Anzeige, wenn die Gefährdungsmeldung sorgfältig überprüft wurde und wenn die richtigen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls überlegt wurden. Von einer Anzeige wird jedenfalls dann abgesehen werden, wenn der Schutz des Kindes das persönliche Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Die Entscheidung, ob eine Anzeige erstattet werden soll, basiert nicht zuletzt auf der Abwägung, dass einerseits Maßnahmen zu setzen sind, um das Kindeswohl herzustellen (und der vorherigen Prüfung einer diesbezüglich behaupteten Gefährdung), d.h. die konkrete bestehende Gefahr einzuschätzen, aber auch die Stabilität des Kindes im Hinblick auf die Belastungen durch das Verfahren etc. Andererseits ist aber von einer Anzeige grundsätzlich nur dann abzusehen, wenn dies das Vertrauensverhältnis zur Familie so beeinträchtigen würde, dass keine sinnvolle Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe mehr möglich erscheint.

Wird ein missbrauchtes Kind in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht?

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Pflicht einzugreifen, wenn Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsgewalt missbrauchen, das heißt, wenn Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird (§ 3 B-KJHG).

Ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen trotz unterstützender Maßnahmen innerhalb der Familie nicht gewährleistet, liegt es in der Kompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers, das Kind außerfamiliär unterzubringen. Dies geschieht entweder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder über Antrag beim zuständigen PflEGschaftsgericht.

Ist eine akute Gefährdung (Gefahr im Verzug) gegeben, kann die Jugendhilfe die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Innerhalb von acht Tagen ist eine gerichtliche Entscheidung über die gesetzte Maßnahme zu beantragen.

Gang des Strafverfahrens

Wie wird missbrauchten Kindern oder Jugendlichen geholfen, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt?

Minderjährige Missbrauchsoffer haben Anspruch auf

- ▶▶ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren (§ 66 Abs. 2 StPO);
- ▶▶ Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren (§ 73b ZPO);

- ▶▶ Verfahrenshilfe im Zivil- und Strafverfahren (§§ 63 ff. ZPO; § 67 Abs. 7 StPO);
- ▶▶ Besondere Opferrechte im gerichtlichen Verfahren.

Wer erhält Prozessbegleitung?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Opfer und Hinterbliebene eines Opfers.

Opfer sind anspruchsberechtigt, wenn sie durch eine vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten.

Grundsätzlich kommen alle Delikte in Betracht, die Gewalteinwirkung, gefährliche Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität beinhalten. Welche Schäden durch die Tat verursacht wurden, bleibt für die Anspruchsberechtigung ohne Bedeutung.

Auch wer seelische Qualen erleidet, ist Gewalt ausgesetzt und hat daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Prozessbegleitung, weil dem Element der persönlichen (emotionalen) Betroffenheit entscheidende Bedeutung zukommt. Ausschlaggebend ist jedenfalls die Perspektive des Opfers.

Ist das Missbrauchsoffer infolge der Straftat verstorben, können u. a. auch die Eltern/Großeltern, Geschwister oder auch andere Angehörige (letztere, wenn sie Zeug/innen der Tat waren) Prozessbegleitung erhalten.

Worin besteht Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung beginnt idealerweise bereits mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens; sie umfasst psychosoziale und juristische Unterstützung.

Das Angebot der *psychosozialen Prozessbegleitung* durch Mitarbeiter/innen spezialisierter Beratungsstellen für Prozessbegleitung umfasst je nach Erfordernis und Möglichkeit unter anderem:

- ▶▶ Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen;
- ▶▶ Information über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige;

- ▶▶ Persönliche Begleitung zur Anzeige und zu Einvernahmen bei der Polizei sowie im Ermittlungs- und Hauptverfahren;
- ▶▶ Koordinierung weiterer befasster Stellen (z. B. Jugendhilfeträger, Heime, Spitäler, Schulen, Kindergärten ...).

Soweit dies für die Durchsetzung der Ansprüche (z. B. Schmerzensgeld – auch für psychische Folgen – oder sonstige Schadenersatzansprüche) erforderlich ist, werden Opfer im Rahmen der *juristischen Prozessbegleitung* von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kostenlos beraten und vertreten.

Wer gewährt Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung wird (unmittelbar, d. h. ohne Bewilligung durch das Gericht o. ä.) von Opferschutzeinrichtungen gewährt, mit denen das Bundesministerium für Justiz einen Vertrag geschlossen hat. Das heißt, dass auch die Opferschutzeinrichtung prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen. Gewährt die Opferschutzeinrichtung keine Prozessbegleitung wird das Bundesministerium für Justiz allenfalls zu prüfen haben, ob die Einrichtung ihren vertraglichen Pflichten entsprochen hat. Eine gerichtliche Überprüfung ist jedoch nicht vorgesehen. Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz gefördert und ist für die Anspruchsberechtigten kostenlos.

Gibt es spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche?

Für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen stehen spezialisierte Beratungseinrichtungen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders geschult sind, zur Verfügung (siehe Adressen im Anhang).

Was passiert nach einer Anzeige?

Nach einer Anzeige wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Es kommt zu polizeilichen Einvernahmen und Erhebungen und eventuell weiteren rasch zu setzenden Maßnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen oder einem Antrag ans Gericht, den Verdächtigen in Untersuchungshaft zu nehmen etc.

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen schon für die polizeiliche Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei unter

14 Jahre alten Opfern von Sexualdelikten oder Kindesmisshandlungen. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamte/innen tätig, die teilweise über dazu speziell eingerichtete (auch kindgerechte) Befragungszimmer verfügen. Die Polizei hat die Verpflichtung, diese besonders geschulten Beamte/innen umgehend zu verständigen. Auch das Opfer wird – je nach Alter und psychischer und körperlicher Verfassung – in der Regel polizeilich einvernommen, wobei diese Einvernahme zur besseren Beweissicherung etwa in Wien häufig mit Videoaufzeichnung durchgeführt wird.

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren endet mit dem Abschlussbericht, der direkt der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

Was macht die Staatsanwaltschaft nach Einlangen eines Polizeiberichtes?

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe der Gerichtsbarkeit, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Dazu gehört primär die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess. Sie werden daher auch als Anklagebehörden bezeichnet. Ihnen obliegt auch die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafverfahren.

Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft den Bericht und hat zu entscheiden,

- ▶▶ ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt (siehe aber zum Fortführungsantrag unten) oder
- ▶▶ ob sie von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten soll, weil es zu einer diversionellen Erledigung des Verfahrens kommt oder
- ▶▶ ob sie sofort einen Strafantrag stellt bzw. eine Anklage erhebt, woraufhin das Gericht als nächsten Schritt eine Hauptverhandlung ausschreibt.

Wird das Verfahren weiter geführt, wird das Opfer in der Regel als Zeugin/Zeuge einvernommen (siehe schonende Einvernahme).

Muss das Opfer eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft akzeptieren? Was ist ein Fortführungsantrag?

Solange die Tat nicht verjährt ist, haben Opfer im Sinne der Strafprozessordnung das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen, auch wenn

die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren beendet hat (§ 195 Abs. 1 StPO).

Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; wurde das Opfer jedoch von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens (§ 195 Abs. 2 StPO).

Der Antrag muss eine Begründung enthalten, wie z. B. dass das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde oder

- ▶▶ erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden oder
- ▶▶ neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass (mit Diversion vorgegangen oder) der Täter angeklagt werden kann.

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Antrag für berechtigt, so hat sie das Verfahren fortzuführen, andernfalls hat sie den Fortführungsantrag mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln (§ 195 Abs. 3 StPO). Dieses kann sodann der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Fortführung des Ermittlungsverfahrens auftragen (§ 196 StPO).

Was passiert bei einer Diversion?

Bei Straftaten – nach hinreichend geklärtem Sachverhalt – in denen den Beschuldigten keine schwere Schuld trifft, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktreten (§§ 198 ff. StPO). In diesem Fall kommt es zu keiner Verurteilung (und keiner Vorstrafe) des Verdächtigen.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt und nicht der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist. Stattdessen werden – in der Regel von der Staatsanwaltschaft – bestimmte Maßnahmen festgesetzt, durch die der Verdächtige Verantwortung für die zur Last gelegte Tat übernimmt, so

- ▶▶ durch Entrichtung eines Geldbetrags in bestimmter Höhe („Geldbuße“);
- ▶▶ durch gemeinnützige Leistungen (indem er beispielsweise eine bestimmte Stundenanzahl im Rettungswesen zu arbeiten hat);

- ▶▶ durch Übernahme bestimmter Pflichten (indem er beispielsweise ein „Täterarbeits“-Programm absolviert) oder
- ▶▶ im Rahmen eines „außergerichtlichen Tatausgleichs“.

Bei allen diesen Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch die Interessen des Opfers im Auge zu behalten und in der Regel der verdächtigen Person „Schadensgutmachung“ bzw. einen Tatfolgenausgleich aufzutragen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben das Opfer über solche Maßnahmen zu verständigen.

Wenn die verdächtige Person die aufgetragenen Leistungen oder Maßnahmen, insbesondere auch aufgetragene „Schadensgutmachungszahlungen“ nicht erfüllt, wird das herkömmliche Strafverfahren fortgesetzt.

Bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen durch Erwachsene ist eine Diversion ausgeschlossen.

Welches Gericht ist für das Strafverfahren zuständig?

Bezirksgerichte sind zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (§ 30 Abs. 1 StPO; z. B. Körperverletzung).

Die *Landesgerichte* sind in erster Instanz für alle mit strengeren Strafen bedrohten Delikte zuständig, sowie in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte. (§ 31 StPO).

Muss man „als Zeuge/Zeugin gehen“?

Wer als Zeuge/Zeugin geladen ist, muss grundsätzlich der Ladung Folge leisten (§ 153 Abs. 2 StPO) und der Polizei/der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht Fragen darüber, was er/sie gesehen, gehört oder erlebt hat, wahrheitsgemäß beantworten (§ 154 Abs. 2 StPO). Ein Nichterscheinen bei Gericht trotz zugestellter Ladung kann mit Ordnungsstrafen (Geldstrafen) geahndet werden. Ein Verhinderungsgrund (Auslandsurlaub, Erkrankung etc.) sollte unbedingt rechtzeitig gemeldet werden – eine Entschuldigung gilt erst dann, wenn der Entschuldigungsgrund akzeptiert wurde.

Folgende Personen müssen nicht aussagen:

- ▶▶ Opfer von Sexualdelikten (ohne Altersgrenze), wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO; siehe „kontradiktorische“ Vernehmung);
- ▶▶ unter 14-jährige Opfer anderer strafbarer Handlungen, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO);
- ▶▶ minderjährige und volljährige (nahe) Angehörige des/r Verdächtigen (§ 156 Abs. 1 Z 1 StPO). Angehörige müssen überhaupt nicht vor Gericht aussagen, es darf aber in einem solchen Fall auch nicht das Polizeiprotokoll verlesen werden, so dass ein wichtiges Beweismittel verloren gehen kann;
- ▶▶ Psychiater/innen, Psychotherapeut/innen, Psycholog/innen, Bewährungshelfer/innen, eingetragene Mediator/innen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz sowie Mitarbeiter/innen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist (§ 157 Abs. 1 Z 3 StPO; ähnliche Aussageverweigerungsrechte haben u. a. auch Rechtsanwält/innen und Medienmitarbeiter/innen § 157 Abs. 1 Z 2 und 4 StPO).

Das Gesetz verlangt, dass Zeug/innen – Kinder in „kindgerechter“ bzw. „altersentsprechender Weise“ – über ihre Befreiung von der Aussage oder ihr Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage informiert werden (§ 159 Abs. 1 StPO).

Zeug/innen müssen – Kinder in „kindgerechter“ bzw. „altersentsprechender Weise“ – über ihre Befreiung von der Aussage oder ihr Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage informiert werden (§ 159 Abs. 1 StPO).

Von der beantragten Vernehmung einer Person unter 14 Jahren, der/die Opfer eines Sexualdeliktes ist, kann dann abgesehen werden, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Einvernahme auch bei entsprechend behutsamem, die kindliche Psyche berücksichtigendem Vorgehen eine fortdauernde psychische Schädigung des/der Unmündigen ernstlich befürchten lässt.

Wie läuft eine Vernehmung als Zeuge/Zeugin ab?

Im Rahmen ihrer Aussage unterliegen Zeug/innen der Wahrheitspflicht (§ 154 Abs. 2 StPO), unter Umständen kommt sogar eine Beeidigung in Betracht (§ 161 Abs. 1 StPO). Mit einer falschen Aussage machen sich Zeug/innen selbst strafbar (§ 288 StGB). Eine Falschaussage liegt auch darin, wahrheitswidrig anzugeben, vom Vernehmungsgegenstand nichts zu wissen bzw. wenn erhebliche Tatsachen vorsätzlich verschwiegen werden.

Die polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen – also auch der Opfer – erfolgt im Ermittlungsverfahren grundsätzlich ohne Anwesenheit anderer Personen nur durch den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin, den Staatsanwalt/die Staatsanwältin bzw. den Ermittlungsrichter/die Ermittlungsrichterin (§ 160 Abs. 1 StPO). Der Vernehmung eines Kindes unter 14 Jahren ist in den meisten Fällen eine Vertrauensperson des Kindes beizuziehen (§ 160 Abs. 3 StPO); älteren Zeug/innen ist auf deren Verlangen die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu gestatten (§ 160 Abs. 2 StPO). In der späteren Hauptverhandlung werden Zeug/innen grundsätzlich unter Anwesenheit und Beteiligung der (anderen) Parteien und deren Vertreter/innen vernommen.

Kontradiktorische („schonende“) Vernehmung der Zeug/innen

Darunter ist eine Vernehmung durch Staatsanwalt/-anwältin, Richter/in, Privatbeteiligte und Verteidiger/in zu verstehen, die jedoch in einem vom Gerichtssaal getrennten Raum durch Videoübertragung (in den Gerichtssaal) stattfindet, wodurch die übrigen Parteien indirekt daran teilhaben können (§ 165 StPO).

Der direkte Kontakt des Opfers mit dem Beschuldigten wird dadurch vermieden, die Parteien können aber dennoch ihr Fragerecht ausüben (wobei die Fragen über den Richter/die Richterin in den abgesonderten Vernehmungsraum telefonisch übermittelt werden). Mit einer solchen Befragung können die Richter/innen überdies geeignete Sachverständige beauftragen, die auch die Aufgabe haben, die an die Zeug/innen gerichteten Fragen erforderlichenfalls kindgerecht zu „übersetzen“.

Kinder unter 14 Jahren, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, müssen auch ohne speziellen Antrag schonend vernommen werden. (§ 165 Abs. 4 StPO); Kinder unter 14 Jahren, die Opfer eines anderen Delikts geworden sind,

ältere Opfer von Sexualdelikten sowie (andere) Angehörige der verdächtigten Person haben ein Recht auf schonende Vernehmung, wenn sie (oder die Staatsanwaltschaft) einen Antrag stellen (§ 165 Abs. 4 StPO).

Wer gilt als Opfer im Strafverfahren?

Als Opfer gilt, wer durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt (z. B. Körperverletzung) oder gefährlicher Drohung ausgesetzt war oder in seiner/ihrer sexuellen Integrität (z. B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) verletzt wurde, aber auch Eltern/Großeltern der Geschwister eines Missbrauchsoffers, das durch eine strafbare Handlung getötet wurde (§ 65 Z 1 StPO). Opfer im Sinne der Strafprozessordnung haben im Verfahren besondere (zusätzliche) Rechte (§ 66 StPO).

Welche Rechte haben Opfer im Strafverfahren?

Opfer haben im Strafverfahren das Recht auf

- ▶▶ Information (§ 70 StPO; mögliche Missbrauchsoffers bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die wesentlichen Opferrechte im Verfahren zu informieren);
- ▶▶ Vertretung (§ 73 StPO; gegebenenfalls durch eine/n Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle oder eine sonst geeignete Person);
- ▶▶ Akteneinsicht (§ 68 StPO; wenn eine Anwältin/ein Anwalt beauftragt wurde oder juristische Prozessbegleitung gewährt wird – übernimmt die Akteneinsicht die Vertreterin/der Vertreter);
- ▶▶ Privatbeteiligung zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs.

Welche besonderen Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Missbrauchsoffers kommen in Betracht?

Missbrauchsoffers (bzw. gegebenenfalls ihre Vertreter/innen) haben in aller Regel Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und können darüber hinaus

- ▶▶ verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (§ 70 Abs. 2 Z 1 StPO);

- ▶▶ die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO);
- ▶▶ verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO);
- ▶▶ verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird (§ 229 Abs. 1 StPO);
- ▶▶ Übersetzungshilfe beantragen (§ 66 Abs. 1 Z 5 StPO);
- ▶▶ an kontradiktorischen Vernehmungen (also solchen vor der eigentlichen Hauptverhandlung) von Zeug/innen und Beschuldigten sowie an Tatrekonstruktionen teilnehmen (§ 66 Abs. 1 Z 6 StPO);
- ▶▶ in der Hauptverhandlung anwesend sein und ihr Fragerecht ausüben (§ 66 Abs. 1 Z 7 StPO);
- ▶▶ die Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beantragen (§ 195 Abs. 1 StPO);
- ▶▶ sich als Privatbeteiligte/r mit weiteren Rechten anschließen (§ 67 StPO).

Ist das Opfer bei der Vernehmung allein?

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist immer erlaubt (§ 160 Abs. 2 StPO); bei Opfern unter 14 Jahren ist sie sogar zwingend vorgeschrieben (§ 160 Abs. 3 StPO).

Vertrauensperson kann grundsätzlich jede/r sein, also z. B. auch die/der Prozessbegleiter/in – es kann aber etwa auch ein Elternteil neben der Prozessbegleitung als Vertrauensperson zur Vernehmung beigezogen werden.

Muss ein Sexualopfer wirklich vor allen Zuhörer/innen und über alles aussagen?

In bestimmten Fällen kann das Gericht Zuhörer/innen von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen (§§ 229 ff StPO).

Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten (§ 228 Abs. 4 StPO; § 22 MedienG).

Wer durch ein Sexualdelikt verletzt wurde, kann außerdem die Beantwortung von Fragen nach seinem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung er/sie für unzumutbar hält, verweigern (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Dasselbe gilt für (sonstige) Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (§ 156 Abs. 1 Z 3 StPO). Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass die Aussage des Opfers oft das einzige, immer jedoch ein wichtiges Beweismittel zur Überführung des Täters bildet. Auf die Beantwortung solcher Fragen bestehen kann das Gericht jedenfalls nur, wenn es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig ist (§ 156 Abs. 2 StPO).

Das Gericht hat auch für den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Opfers zu sorgen. Wenn aufgrund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit des Opfers zu befürchten ist (etwa, weil der/die Beschuldigte das Opfer für den Fall, dass es gegen ihn/sie aussagen sollte, bedroht), kann z. B. auf die Angabe des Namens oder der Adresse des Opfers im Akt verzichtet werden (§ 162 StPO). Wenn das Opfer zu Beginn seiner Aussage als Zeuge/Zugin nach seiner Adresse befragt wird, kann es (nach Rücksprache mit dieser) die Adresse einer Beratungsstelle angeben oder, falls seine Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verweisen, dass diese unverändert geblieben ist, oder es kann die Adresse auch aufschreiben, sodass sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

Wird das Opfer mit dem/der Beschuldigten vor Gericht zusammen-treffen?

Im Strafverfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine unter Umständen traumatisierende Konfrontation des Opfers mit dem/der Beschuldigten zu vermeiden:

- ▶▶ Wenn es für das Opfer erforderlich ist, kann das Gericht verfügen, dass der Beschuldigte während der Einvernahme des Opfers vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss, damit es ohne unmittelbare Furcht oder Demütigung seine Aussage ablegen kann (§ 250 Abs. 1 StPO). Der/die Beschuldigte wird nach der Aussage des Opfers von dessen Angaben durch das Gericht in Kenntnis gesetzt, damit er dazu Stellung nehmen kann. Einvernahme des Opfers eines Sexualdelikts auf Antrag in einem abgesonderten Raum. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal über-

tragen. (§ 250 Abs. 3 StPO; § 165 Abs. 3 und 4 StPO). Noch nicht 14-jährige Opfer eines Sexualdelikts müssen in einem separaten Raum vernommen werden. Die Befragung selbst wird dabei in der Regel durch eine/n Kinderpsychiater/in oder eine Kinderpsycholog/in durchgeführt (§ 165 Abs. 3 StPO).

Wie geht das Strafverfahren nach den Ermittlungen weiter?

Wenn die Beweise ausreichen, um eine Verurteilung als nahe liegend erscheinen zu lassen, und kein Grund für eine Einstellung (z. B. wegen Verjährung der Tat) oder einen Rücktritt von der Verfolgung gegeben ist, kommt es zur Anklage (die dem Beschuldigten zugestellt wird und gegen die er auch ein Rechtsmittel hat; §§ 210 ff StPO) und in weiterer Folge zur Hauptverhandlung (§§ 220 ff, 228 ff StPO).

Einzelrichter/innen, Schöffengericht, Geschworenengericht – wo liegt da der Unterschied?

Bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen entscheidet das Gericht grundsätzlich in Form eines Schöffensenates, der aus einem/r Berufsrichter/in sowie zwei Laienrichter/innen besteht (§§ 31 Abs. 3, 32 StPO). Schöffensenate entscheiden immer dann, wenn das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe fünf Jahre übersteigt (z. B. bei einer Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, geschlechtlicher Nötigung, sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person und bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen).

Bei den allerschwersten Fällen – wenn die Untergrenze der angeordneten Freiheitsstrafe fünf Jahre und die Obergrenze zehn Jahre übersteigt (Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Unmündigen, wenn die Tat den Tod des Opfers zur Folge hatte) – findet die Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht (drei Berufsrichter/innen und acht Laienrichter/innen) statt (§§ 31 Abs. 2, 32 StPO). In allen anderen Fällen entscheidet der/die Einzelrichterin (§§ 31 Abs. 4, 30 StPO).

Was passiert in der Hauptverhandlung?

Die Hauptverhandlung besteht in der Regel aus der Angeklagtenvernehmung (§ 245 StPO) und dem Beweisverfahren (§§ 246 ff StPO) mit Vernehmung des

Opfers, der Vernehmung von anderen Zeug/innen und der Erhebung von allfälligen weiteren Beweisen.

In der Hauptverhandlung besteht Anspruch auf schonende Vernehmung wie im Ermittlungsverfahren (§ 250 Abs. 3 StPO; siehe oben). Eine Erklärung, einen Aussagebefreiungs- oder Verweigerungsgrund in Anspruch nehmen zu wollen, kann auch schon vor der Hauptverhandlung (zum Beispiel schriftlich) abgegeben werden. Ob sie ausreichend und unbedenklich ist, entscheidet das Gericht.

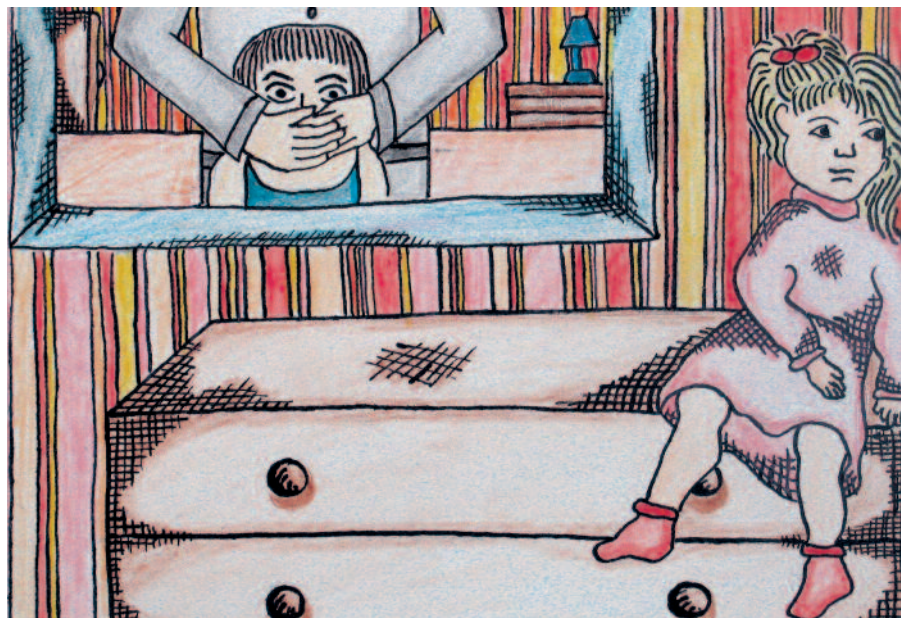
Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung wird das Urteil verkündet. Dieses kann – je nach Ergebnis – sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der/die Verurteilten bzw. (mit Einschränkungen – § 282 Abs. 2 StPO) auch vom Opfer bekämpft werden.

Hat der Täter eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließt, so ist ihm bei Gefahr weiterer Taten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen (§ 220b StGB).

Wer ist für die Entscheidung über ein Rechtsmittel zuständig?

Gegen Urteile des Bezirksgerichts ist eine Berufung des/der Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft an das übergeordnete Landesgericht möglich (§§ 463 ff. StPO). Dieses entscheidet durch einen Dreirichter-Senat (§ 30 Abs. 1 Z 5 StPO). Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz durch eine/n Einzelrichter/in so gehen solche Berufungen an das übergeordnete Oberlandesgericht (§ 489 StPO).

Ist das Landesgericht als Schöffengericht oder als Geschworenengericht in erster Instanz zuständig, so muss der/die Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft mit einer Nichtigkeitsbeschwerde den Obersten Gerichtshof anrufen (§ 280 StPO). Wird hingegen nur eine Berufung gegen den Strafausspruch erhoben, so entscheidet das übergeordnete Oberlandesgericht.



Laura Umbach

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe im Zivilverfahren (§§ 63 ff. ZPO)

Warum Verfahrenshilfe, mit welchen Kosten ist zu rechnen?

In jedem Gerichtsverfahren entstehen Kosten des Gerichtes, der Parteien, allenfalls auch der Zeug/innen, Sachverständigen und Rechtsanwält/innen. An das Gericht ist gleich zu Beginn des Prozesses mit der Klage eine Pauschalgebühr (nur von Klagsseite) zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem Wert dessen richtet, worum gestritten wird (Streitwert). Die Anwaltskosten richten sich ebenfalls nach dem Streitwert. Es wird aber nach Einzelleistungen abgerechnet, d. h. pro Schriftsatz bzw. Verhandlungsstunde – die Höhe ergibt sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz.

Je nach Verfahrensart unterscheiden sich die Regeln, wer welche Kosten eines Verfahrens zu tragen hat. Im Zivilprozess entscheidet grundsätzlich der Ausgang eines Verfahrens auch über die Kostenersatzpflicht. Das bedeutet, dass die Partei, die den Prozess verliert, nicht nur ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten zu tragen hat, sondern auch der siegreichen gegnerischen Partei die Kosten ersetzen muss.

Worin besteht die Verfahrenshilfe?

Die Verfahrenshilfe bietet die Möglichkeit, die Kosten eines Zivilverfahrens vor einem Gericht – auf Dauer oder zumindest derzeit – nur teilweise oder gar nicht zahlen zu müssen. Das betrifft insbesondere die Gerichtsgebühren für die Klage, etwaige Sachverständigengebühren, aber auch die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung oder Reisekosten (§ 64 ZPO).

Man wird allerdings immer nur von den eigenen Kosten (vorläufig) befreit. Wer den Zivilprozess verliert, muss die Kosten des Prozessgegners in jedem Fall bezahlen, sofern diese nicht von anderer Stelle, wie etwa durch eine Rechtsschutzversicherung, abgedeckt werden.

Für eine zivilrechtliche Klage gegen den Schädiger ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt oder in dem der Schaden zugefügt wurde. Bis zu einem Schaden von 10.000 € werden diese Verfahren am Bezirksgericht geführt (darüber am Landesgericht).

Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt notwendig ist (das ist zumeist bei Forderungen über 5.000 € der Fall), aber auch bei schwierigen Rechtsfragen, kann die (vorläufige) unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden (§ 64 Abs. 1 Z 3 und 4 ZPO).

Wann bekommt man Verfahrenshilfe?

Die Verfahrenshilfe ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, insbesondere daran, dass das Einkommen und Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin nicht ausreichen, um den Prozess zu führen, ohne dass dadurch der notwendige Unterhalt (das ist das, was man für sich und als Unterhaltspflichtiger für seine Familie für eine einfache Lebensführung benötigt) beeinträchtigt wird (§ 63 ZPO). Bei einkommens- und vermögenslosen Minderjährigen sind grundsätzlich die Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen maßgebend. Wer Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen möchte, muss einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen (§ 65 ZPO) und zugleich ein so genanntes Vermögensbekenntnis (siehe www.justiz.gv.at >Services > Formulare > Verfahrenshilfe) ausfüllen (§ 66 ZPO).

Wenn jemand, dem Verfahrenshilfe gewährt wurde, innerhalb von drei Jahren – etwa durch Änderung des Einkommens – in die Lage kommt, die Beträge

ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, wird er oder sie vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet (§ 71 ZPO). Ersatzleistungen, die das Opfer sexuellen Missbrauchs vom Schädiger erhält, sind ein zur Deckung von Schäden aus dem erfolgten Missbrauch gebundenes Anlagevermögen, das bei der Beurteilung einer Nachzahlungspflicht außer Betracht zu bleiben hat.

Verfahrenshilfe im Strafverfahren (§ 67 Abs. 7 StPO)

Kindern und Jugendlichen, die sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen, kann Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden. Dies dann, wenn die anwaltliche Vertretung im Interesse der Rechtspflege ist – insbesondere, wenn dies zur Durchsetzung der Ansprüche des Opfers erforderlich ist, um ein nachfolgendes Zivilverfahren zu vermeiden – und nicht ohnehin juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist). Ähnlich wie im Zivilverfahren muss überdies der notwendige Unterhalt (der Antragsteller/innen bzw. der Unterhaltspflichtigen) gefährdet sein.

Da bei minderjährigen Missbrauchsoffern regelmäßig juristische Prozessbegleitung in Betracht kommen wird, wird umgekehrt Verfahrenshilfe nur ausnahmsweise notwendig sein.

Schadenersatz

Wofür bekommt man Schadenersatz und wonach richtet er sich?

Wenn Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen gezwungen oder körperlich verletzt bzw. misshandelt wurden, haben sie die Möglichkeit, entweder bereits im Strafverfahren oder in einem zusätzlich einzuleitenden Zivilverfahren vom Täter Schadenersatz zu verlangen (§§ 1328, 1325 ABGB).

Dieser Schadenersatz umfasst sowohl Vermögensschäden (also etwa Therapiekosten) als auch so genannte immaterielle Schäden, also insbesondere Schmerzensgeld.

Welche Beträge dabei zuerkannt werden, hängt vom konkreten Vorfall ab. Während sich der Wert von beschädigten Sachen nämlich noch relativ leicht angeben lässt und für konkrete körperliche Verletzungen praktisch jeder Art

eine umfangreiche Rechtsprechung vorliegt, können als Orientierungshilfe für Schmerzensgeldansprüche nur sehr stark vom Einzelfall abhängende Beispiele genannt werden:

So wurden beispielsweise einem zum Zeitpunkt der Tat neunjährigen Kind, das einen gewalttätigen Übergriff auf seine Mutter miterleben musste, wenngleich dies für die Mutter nur leichtgradige Verletzungen zur Folge hatte, selbst jedoch an massiven posttraumatischen und krankheitswertigen sowie behandlungsbedürftigen Belastungsstörungen litt, 4.000 € zuerkannt.

In einem anderen Fall wurden nach jahrelangen schweren sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Adoptivonkel, begangen zwischen dem vierten Lebensjahr bis zum Alter von 13 Jahren, was seit dem 13. Lebensjahr massive psychosomatische Reaktionen zur Folge hatte, die sich in Nervosität, Essstörungen, Phasen der Abmagerung, Durchfallserkrankungen, Ein- und Durchschlafstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, Schwindelgefühlen, sexuellen Störungen, zeitweiligen Blasenentzündungen sowie letztlich sogar einem Selbstmordversuch (im 16. Lebensjahr) und Selbstbeschädigungsattacken äußerten und eine fortlaufende Psychotherapie erforderlich machten, einer 40-jährigen Frau 2003 65.000 € zugesprochen; dies ist jedoch ein Betrag, der die durchschnittlichen Werte erheblich übersteigt.

Der durch einen nicht nur einmaligen sexuellen Missbrauch verursachte immaterielle Schaden wird im Wege einer Globalbemessung für die durch den (fortgesetzten) Missbrauch geschaffene Situation in ihrer Gesamtheit – und nicht für jede einzelne Missbrauchshandlung gesondert – bestimmt. Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes soll natürlich insbesondere auf die Dauer und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung (in Analogie zu dem für körperliche Schmerzen definierten Schweregrad) Bedacht genommen werden.

Im Verhältnis zu früheren Jahren haben sich die zugesprochenen Beträge zwischenzeitlich merklich erhöht. Auch die Judikatur hat erkannt, dass die Folgen sexueller Übergriffe auf Kinder insbesondere bei fortgesetztem sexuellem Missbrauch lange Zeit unterbewertet wurden. Die besonderen Belastungen für das betroffene Kind etwa durch Gewissenskonflikte, Loyalitätskonflikte und der Verlust der altersspezifischen Entfaltungsmöglichkeiten werden zwischenzeitlich mitberücksichtigt. Es wird bei der Bemessung in der Regel auch in Rechnung gestellt, dass es bei betroffenen Kindern später oftmals zu chronischer De-

pressivität mit Selbstwertzweifeln, Schuldgefühlen, Angst oder auch Suizidhandlungen sowie zu Beeinträchtigungen der psychosexuellen und Persönlichkeitsentwicklung kommt.

Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?

Die Frage, ob und in welcher Höhe das Opfer einen Schaden ersetzt bekommt, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren überprüft werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Während im Strafverfahren die Verfolgung einer strafbaren Handlung (wie Körperverletzung, Drohung, Vergewaltigung etc.) im Zentrum steht, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft für den Fortlauf des Verfahrens Sorge trägt und das Opfer dort nur „zusätzlich“ seine Ansprüche gegen den Täter geltend machen kann, werden Geldansprüche (wie eben Schadenersatzforderungen) und häufig Misshandlungs- oder Missbrauchsvorwürfen folgende Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten etc. vor dem Zivilgericht abgehandelt. Hier wird je nach Art des durchzusetzenden Anspruchs nur aufgrund einer Klage oder eines Antrags des Opfers ein Verfahren eröffnet und das Opfer muss auch in der Folge alle notwendigen Schritte setzen. In den meisten Fällen sind bei Verfahrenseinleitung Gerichtsgebühren zu entrichten, ab bestimmten Beträgen muss man sich auch durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (siehe Verfahrenshilfe S. 71).

Für Straf- und Zivilverfahren existieren daher unterschiedliche Verfahrensvorschriften, unterschiedliche Rechte für das Opfer und unterschiedliche Kostenregelungen.

Diese beiden Verfahren können zur selben Zeit oder hintereinander durchgeführt werden. Wenn es sich um denselben Sachverhalt handelt (z. B. wird vor dem Strafgericht die am Opfer begangene Körperverletzung abgehandelt und vor dem Zivilgericht die Klage auf Schmerzensgeld aus dieser Körperverletzung), wird das Verfahren vor dem Zivilgericht in der Regel unterbrochen. Man wartet also ab, wie das Strafgericht entscheidet und setzt dann das Zivilverfahren allenfalls mit der Klärung der Ansprüche des Opfers gegen den Täter fort.

Wenn das Opfer möchte, dass auch seine Geldansprüche gegen den/die Täter/in im Strafverfahren behandelt werden, muss es sich „dem Verfahren als Privatbeteiligte/r anschließen“. Kosten für das Opfer entstehen dadurch nicht.

Wer erhält psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren?

Wurde dem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese grundsätzlich auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, ebenso, wenn das Opfer in einem Zivilprozess als Zeuge oder Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll (§ 73b ZPO).

Worin besteht psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren?

Die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren unterscheidet sich inhaltlich grundsätzlich nicht von der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (siehe oben). Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 800 € gewährt. Bekommt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1.200 € (§ 73b Abs. 1 ZPO).

Prozessbegleiter/innen haben im Zivilverfahren die Stellung von Vertrauenspersonen, sie dürfen das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und sind vom Gericht von diesen Vernehmungen zu verständigen (§ 73b Abs. 2 ZPO).

Gibt es auch juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren?

Im Zivilverfahren kann keine juristische Prozessbegleitung gewährt werden; es gibt aber die Möglichkeit der Verfahrenshilfe.

Gibt es im Zivilverfahren außer der psychosozialen Prozessbegleitung noch weitere Opferschutzmaßnahmen?

Geheimhaltung der Wohnanschrift

Bei schutzwürdigem Interesse kann die dem Gericht bekannt gegebene Adresse missbrauchter Kinder oder Jugendlicher, vor dem Prozessgegner in der Form geheim gehalten werden, dass in schriftlichen Eingaben von der weiteren Angabe einer Adresse abgesehen und stattdessen eine andere Person genannt werden kann, an die zugestellt werden kann (§ 75a Abs. 1 ZPO). Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Täter, der auf Schadenersatz geklagt wird, dem Opfer auflauert und zu befürchten ist, dass sich das Opfer bei Bekanntgabe der Adresse an

den Täter der Gefahr aussetzt, vom Täter angegriffen oder (weiter) verfolgt zu werden. Die Adresse muss dem Gericht in solchen Fällen gesondert bekanntgegeben werden. Das Gericht hält dann die Adresse unter Verschluss und verwahrt sie geeignet (§ 75a Abs. 2 ZPO).

Urkunden, die das Opfer im Verfahren vorlegt und die Angaben über seinen Wohnort enthalten, müssen daher auch anonymisiert (das heißt, dass die Adresse unkenntlich zu machen ist) vorgelegt werden. Andere Aktenstücke, die solche Angaben enthalten, werden vom Gericht anonymisiert. Die Originale sind ebenfalls unter Verschluss zu halten, geeignet zu verwahren und unterliegen nicht der Akteneinsicht.

Über den Antrag auf Geheimhaltung sowie über einen allfälligen Antrag des Gegners entscheidet das Gericht jeweils mit unanfechtbarem Beschluss (§ 75a Abs. 4 ZPO). Das Gericht hat zu prüfen, ob das Interesse des Opfers an der Geheimhaltung gegenüber jenem des Prozessgegners überwiegt (§ 75a Abs. 3 ZPO). Auch als Zeuge/Zeugin in einem Zivilverfahren kann ein Opfer ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Adresse haben. In einem solchen Fall muss diejenige Partei, die es als Zeuge/Zeugin namhaft gemacht hat, dessen Geheimhaltungsinteresse dartun (§ 76 Abs. 2 ZPO).

Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren (§§ 289a, 289b ZPO)

Von einer Einvernahme Minderjähriger (unter 18 Jahren) kann das Gericht entweder von selbst oder auf Antrag zur Gänze oder teilweise absehen, wenn andernfalls deren Wohl gefährdet würde (§ 289b Abs. 1 ZPO).

Das Gericht kann das Opfer auf seinen Antrag aber auch abgesondert vernehmen, wenn ihm eine Aussage in Gegenwart der Parteien bzw. der anderen Partei und deren Vertreterin/ Vertreter angesichts des Beweisthemas und seiner persönlichen Betroffenheit nicht zumutbar ist (§ 289a Abs. 2 ZPO); minderjährige Personen darüber hinaus auch, wenn deren Wohl zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde (§ 289b Abs. 2 ZPO).

In bestimmten Fällen *hat* das Gericht auch in einem Zivilverfahren – gleich, ob ein Opfer dort als Zeug/in oder Partei (das heißt als Kläger/in oder Beklagte/r) aussagt – dessen Einvernahme in einem abgesonderten Raum durchzuführen.

Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass sich das Opfer eine unmittelbare Konfrontation mit dem Täter erspart. Vorausgesetzt ist, dass es sich um ein Opfer eines Sexualdelikts, einer vorsätzlichen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung handelt, und dass das nunmehrige Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor oder zeitgleich durchgeführten Strafverfahren wegen dieser Tat steht. Diese schonende Form der Einvernahme muss das Opfer ausdrücklich verlangen.

Die Befragung von unmündigen Opfern (unter 14 Jahren) hat in diesem Fall durch eine geeignete Sachverständige/einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen (§ 289a Abs. 1 ZPO).

Grundsätzlich hat eine minderjährige Person das Recht, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 289b Abs. 3 ZPO).

Privatbeteiligung

Was bringt ein so genannter Privatbeteiligtenanschluss?

Wer durch eine strafbare Handlung verletzt oder auf andere Weise geschädigt worden ist, kann sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz, insbesondere Schmerzensgeld) dem Strafverfahren gegen den/die Täter/in anschließen und wird dadurch Privatbeteiligte/r (§ 67 StPO).

Um zumindest einen Teil seines Anspruches (z. B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten) im Strafverfahren zugesprochen zu bekommen, muss das Opfer einen bestimmten Schadenersatzbetrag beziffern (der auch ein Teilbetrag des Schadens sein kann) und muss die Berechtigung dieser Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden. Voraussetzung für einen Zuspruch im Strafverfahren ist, dass es wegen der Schädigung zu einer Verurteilung des Beschuldigten im Strafverfahren kommt.

Wie wird das Opfer Privatbeteiligte/r?

Welche Kosten sind zu erwarten?

Die Erklärung, sich als Privatbeteiligte/r anzuschließen, kann bei der Polizei, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder – nach Einbringung der Anklage –

beim zuständigen Gericht abgegeben werden (§ 67 Abs. 2 und 3 StPO). Formvorschriften gibt es dabei nicht. Die Erklärung kann also beispielsweise gleich bei der Vernehmung durch die Polizei, schriftlich oder während der dafür vorgesehenen Amtsstunden mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wenn vorher dazu noch keine Gelegenheit war, kann das Opfer seine Ansprüche auch noch in der Hauptverhandlung geltend machen (jedoch spätestens bis zum Schluss des Beweisverfahrens). Für die Durchsetzung des Anspruches ist es allerdings günstig, so früh wie möglich – am besten schon bei der polizeilichen Anzeige, selbst wenn der Täter noch unbekannt sein sollte – den Privatbeteiligtenanschluss zu erklären und vorhandene Beweismittel (etwa Fotos, Krankenbefunde, Therapie- und Behandlungsrechnungen) anzugeben, beizulegen oder spätestens bei der Verhandlung mitzubringen.

Durch den Anschluss als Privatbeteiligte/r erwachsen dem Opfer grundsätzlich keine Kosten, weil dafür weder Gerichtsgebühren zu bezahlen sind noch dem Beschuldigten etwas ersetzt werden muss – selbst wenn er freigesprochen wird. Im Gegensatz zum Zivilverfahren gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltpflicht.

Im Falle eines Privatbeteiligtenanschlusses des Opfers wegen einer Verletzung ist die Staatsanwaltschaft (das Gericht) auch ohne Zutun des Opfers verpflichtet, der/dem Sachverständigen die Feststellung der sogenannten Schmerzperioden (Ausmaß und Dauer von Schmerzen) aufzutragen (§ 67 Abs. 1 StPO).

Welche besonderen Rechte haben Privatbeteiligte?

Privatbeteiligte haben zunächst alle Rechte, die auch andere Opfer haben. Darüber hinaus haben Privatbeteiligte noch das Recht (§ 67 Abs. 6 StPO),

- ▶▶ die Aufnahme von Beweisen (Zeugen, Urkunden, Fotos, Gutachten etc.) zu beantragen;
- ▶▶ als so genannte Subsidiarankläger/in die Anklage aufrecht zu erhalten, falls die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt, wobei das Opfer allerdings kostenpflichtig werden kann, wenn das Verfahren dann nicht mit einem Schuldspruch endet;
- ▶▶ Beschwerde gegen eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zu erheben;

- ▶▶ zu jeder Hauptverhandlung geladen zu werden; es besteht jedoch keine Pflicht daran teilzunehmen. Nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft zum Schluss der Verhandlung ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen,
- ▶▶ Berufung wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben.

Wie lange können zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden?

Zivilrechtliche Ansprüche können nicht unbegrenzt lange geltend gemacht werden. Viele Schadenersatzansprüche verjähren bereits drei Jahre nach dem Vorfall (z. B. Schmerzensgeld wegen einer leichten Körperverletzung). Bei einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung oder beispielsweise einer Vergewaltigung tritt die Verjährung der Schadenersatzansprüche grundsätzlich erst nach dreißig Jahren ein (§ 1489 ABGB).

Zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen können unterschiedlich lang sein. Gegebenenfalls kommt es für die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche auf die zivilrechtliche Verjährungsfrist und für die Strafbarkeit auf die strafrechtliche Verjährungsfrist an.

Der Privatbeteiligtenanschluss bewirkt zunächst eine Verjährungsunterbrechung der zivilrechtlichen Ansprüche (vgl. § 1497 ABGB). Das ist insbesondere dann wichtig, wenn das Strafverfahren über die zivilrechtliche Verjährungszeit hinaus andauert. Nach Beendigung des Strafverfahrens sollte aber so rasch wie möglich eine Entscheidung für oder gegen eine Klage getroffen werden.

Wie kann das Strafgericht über die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers entscheiden?

Das Strafgericht kann *niemals* aussprechen, dass dem Opfer die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Im Falle eines Freispruches des Beschuldigten hat der/die Richter/in das Opfer „mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen“ (§ 366 Abs. 1 StPO). Das bedeutet, dass das Opfer – falls es nicht ohnehin parallel zum Strafverfahren bereits eine Klage beim Zivilgericht eingebracht hat – beim zuständigen Zivilgericht (zumeist das Wohnsitzgericht des Schädigers) eine Klage einbringen kann.

Wie generell, wenn es um seine Ansprüche geht, sollte sich das Opfer auch in einem solchen Fall beraten lassen, ob eine Klage vor dem Zivilgericht angesichts des Freispruchs Aussicht auf Erfolg hat, um kein unnötiges Kostenrisiko einzugehen. Das Strafverfahren unterliegt allerdings anderen Beweisregeln als das Zivilverfahren. Das Zivilgericht ist an einen Freispruch nicht gebunden, sodass dieser Freispruch im Strafverfahren die Durchsetzung der Forderungen des Opfers im Zivilverfahren grundsätzlich nicht hindert. Seine Chancen werden dadurch aber nicht gerade höher.

Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, stehen dem Strafgericht drei Möglichkeiten zur Entscheidung offen:

- ▶▶ Wenn die Verfahrensergebnisse, die im Strafverfahren erzielt wurden, nicht ausreichen, um verlässlich über die Ersatzansprüche zu entscheiden, hat das Gericht das Opfer mit seinen Ansprüchen wie im Fall eines Freispruches auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 366 Abs. 2 StPO; siehe oben).
- ▶▶ Wenn die Verfahrensergebnisse ausreichen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich und ihrer Höhe nach festzustellen, hat das Gericht im Urteil auszusprechen, dass der/die Beschuldigte verpflichtet ist, die dem Opfer zustehende Summe an das Opfer zu bezahlen (bzw. den Gegenstand herauszugeben, etc.).
- ▶▶ Wenn über Teile der Forderungen entschieden werden kann (zum Beispiel ist die Schmerzensgeldfrage geklärt, nicht jedoch die Höhe von Therapiekosten) bzw. wenn Teile der Forderungen unbestritten sind, andere nicht, kann das Gericht einen Teil zusprechen und das Opfer mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verweisen. Auch ein Teilzuspruch ist für das Opfer jedenfalls vorteilhaft, weil es mit Rechtskraft des Strafurteils sofort einen durchsetzbaren Exekutionstitel in Händen hält.

Über das (Teil-)Entschädigungserkenntnis erhält das Opfer nach Rechtskraft des Strafurteils (d. h., wenn der/die Verurteilte das Urteil unbekämpft lässt oder über das Rechtsmittel bereits entschieden wurde) ohne weiteren Antrag eine Urkunde. Mit dieser kann es beim zuständigen Gericht Exekution führen, wenn der/die Verurteilte nicht freiwillig zahlt.

Schutz vor den Medien

Was kann man gegen Bloßstellungen in den Medien machen?

Das Mediengesetz kann von der medialen Berichterstattung betroffenen Missbrauchsoffern, insbesondere bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 7 MedienG) sowie bei Preisgabe seiner Identität (7a MedienG) eine Entschädigung für die erlittene Kränkung gewähren.

Bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches kann eine solche Entschädigung gewährt werden, wenn in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen.

Ein Anspruch wegen Preisgabe seiner Identität steht einem Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung zu, wenn in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden seiner Identität zu führen, und hierdurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt werden, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat. Schutzwürdige Interessen des Opfers werden jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich oder seine Bloßstellung herbeizuführen.

Der Anspruch richtet sich gegen den Medieninhaber und ist verschuldensunabhängig. Der Schadenersatz ist mit 20.000 €, in besonders schweren Fällen mit 50.000 € bzw. bei Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen mit 100.000 € begrenzt.

Gewaltschutzgesetz

Welche Hilfestellungen bietet das Gewaltschutzgesetz?

Die beiden Gewaltschutzgesetze sehen ein Bündel von Maßnahmen vor, deren Kernbestimmungen im Wesentlichen darauf hinauslaufen, dass jemand, der durch eine Person, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus lebt (z. B.

Ehepartner, Lebensgefährte, sonstige Verwandte oder Mitbewohner einer Wohngemeinschaft, im Fall von Kindern durch einen oder beide Elternteile oder durch dessen/deren Partner/in) Gewalt erleidet oder bedroht wird, nicht der gewalttätigen Person weichen muss, sondern in der vertrauten Umgebung verbleiben kann.

Wegweisung und Betretungsverbot: Was kann die Polizei für Opfer tun?

Wenn die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben des Opfers gefährdet ist, kann sie den/die Gewalttäter/in sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm verbieten, (wieder) diesen Wohnbereich zu betreten (§ 38a Abs. 1 und 2 StPO). Die Polizei nimmt dem/r weggewiesenen Gewalttäter/in in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der/die Weggewiesene darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (§ 38a Abs. 2 StPO).

Wegweisung bzw. Betretungsverbot kommen auch gegenüber Gewalttäter/innen in Betracht, mit denen das Opfer nicht (mehr) gemeinsam lebt – beispielsweise, wenn es im Zuge einer Besuchsrechtsausübung zu Übergriffen kommt oder nachdem der/die Gewalttäter/in aus der Haft entlassen wurde. Auch wenn das Opfer mit dem/der Gewalttäter/in nicht zusammengelebt hat (z. B. Partner der Mutter mit getrennter Wohnung) ist eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot grundsätzlich möglich.

Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt wird, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen (§ 38a Abs. 7 SPG).

Mit Aug. 2013 ist eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen. Damit sollen Wegweisung und Betretungsverbot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder (bis 14 Jahren) auch auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeweitet werden (§ 38a SPG). Weiters wird die Polizei verpflichtet, den Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, damit dieser eine umfassende Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen kann. Missachtet der Gefährder das Betretungsverbot wiederholt, soll er nun auch festgenommen werden können.

Die Polizei muss jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie schriftlich festhalten. Wenn bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (siehe unten) gestellt wird, wird diese Dokumentation vom Gericht beigeschafft.

Von der Erlassung eines Betretungsverbotes werden die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, auch der Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt, Jugendhilfereferat) verständigt.

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sind Opferschutzeinrichtungen, deren Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote auch an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche gerichtet ist, insbesondere, wenn (auch) ein Elternteil Gewalt (einschließlich Stalking) erleidet bzw. davon bedroht ist. Für Betroffene mit nichtdeutscher Muttersprache bieten die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen auch teilweise muttersprachliche Beratung und Unterstützung an. Es gibt in jedem Bundesland Österreichs ein Gewaltschutzzentrum/eine Interventionsstelle. In manchen Bundesländern gibt es auch Regionalstellen. Sind Kinder von Gewalt betroffen, leisten auch die Kinderschutzzentren wertvolle Hilfe.

Gibt es ein Betretungsverbot, wenn der Gewalttäter in Haft genommen wurde?

Auch wenn der/die Gewalttäter/in festgenommen wurde, kann die Polizei ein Betretungsverbot verhängen, weil diese/r möglicherweise nur sehr kurzfristig in Haft sein kann. Über die Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafgericht.

Von einer allfälligen Enthftung des Gewalttäters/der Gewalttäterin wird das Opfer bzw. seine Vertreter/innen verständigt (§ 177 Abs. 5 StPO). Zu diesem Zweck sollte auch eine geeignete Telefonnummer hinterlassen werden.

„Gewaltschutz-Verfügungen“: Wie kann das Gericht schützen?

Auch das Zivilgericht (d. i. das zuständige Bezirksgericht) kann dem Gewalttäter auftragen, die Wohnung zu verlassen (§ 382b Abs. 1 EO) – dies entweder im Anschluss an ein polizeiliches Betretungsverbot, oder aber auch unabhängig von einem solchen. Weiters kann es den Aufenthalt des Täters an bestimmten Orten (Kindergarten, Schule) verbieten (§ 382e Abs. 1 Z 1 EO) und auch die Kontaktaufnahme des Täters (§ 382e Abs. 1 Z 2 EO) mit dem Opfer. Dies erfolgt aber nur über Antragstellung.

Da die Gewaltschutzmaßnahmen selbstverständlich auch von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche schützen, kann in diesem Fall auch ein Elternteil als gesetzliche/r Vertreter/in eine Einstweilige Verfügung beantragen. Auch der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die rechtlich verankerte Möglichkeit, als Vertreter von Minderjährigen den Antrag auf Erlassung einer solchen Verfügung zu stellen, wenn der sonst gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat.

Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO)

Wenn das Opfer

- ▶▶ von einer Person, mit der es zusammenlebt oder zusammengelebt hat, (gewalttätiger Elternteil oder gewalttätige/r Partner/in oder Expartner/in eines Elternteils, aber auch gewalttätiger Bruder etc., Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft),
- ▶▶ misshandelt oder bedroht wird oder wenn diese Person psychischen Terror ausübt und dem Opfer das weitere Zusammenleben dadurch unzumutbar macht,
- ▶▶ auf die Wohnung angewiesen ist und
- ▶▶ sich längerfristig schützen will oder muss,

kann eine *Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen* bei Gericht beantragt werden, mit der dem Gewalttäter das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen bzw. die Rückkehr dorthin verboten wird.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem Gewalttäter auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm diese gehört.

Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382e EO)

Wenn das Opfer

- ▶▶ von einer Person außerhalb der Wohnung misshandelt oder bedroht wird oder
- ▶▶ wenn diese Person psychischen Terror ausübt
- ▶▶ und dem Opfer das weitere Zusammentreffen dadurch unzumutbar macht,

kann eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt werden, mit der dem/der Gewalttäter/in der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten wird und ihm/ihr aufgetragen wird, ein Zusammentreffen bzw. eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu vermeiden.

Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?

Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?

Um lückenlosen Schutz nach einem Betretungsverbot zu erreichen, muss sich das Opfer innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden (vgl. § 38a Abs. 7 SPG). Die Einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Das Opfer kann also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

Zuständig ist in der Regel das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Opfers. Der Antrag ist schriftlich oder am Amtstag mündlich einzubringen. In dringenden Fällen muss der Antrag auch außerhalb des Amtstages angenommen werden.

Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?

Als Nachweis der geforderten Beeinträchtigungen sind „Bescheinigungsmittel“ bei Gericht vorzulegen, die – soweit greifbar – gleich bei der Antragstellung mitgenommen werden sollten. Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht:

- ▶▶ die Aussage des Opfers, aber auch die
- ▶▶ Aussagen von Zeug/innen (Angehörige, Freund/innen, Nachbar/innen – bitte genaue Adresse parat haben!);
- ▶▶ Befunde der Hausärztin/des Hausarztes oder des Spitals (Patientenbrief);
- ▶▶ Fotos über Verletzungen oder Beschädigungen (Handyfotos oder Fotos im Fotoshop sofort entwickeln lassen!);
- ▶▶ Bestätigungen von Therapeut/innen;
- ▶▶ Information über Einsätze der Polizei;
- ▶▶ Wegweisung durch die Polizei;

- ▶▶ Information über aktuelle Strafanzeigen (wenn möglich mit Aktenzeichen);
- ▶▶ Information über frühere Strafanzeigen, Verurteilungen, Tatausgleiche;
- ▶▶ ein Bericht einer Opferschutzeinrichtung (Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, sonstige Beratungseinrichtung);
- ▶▶ kaputte Kleidung oder Gegenstände.

Liegt schon ein Betretungsverbot vor, werden die Berichte der Polizei vom Gericht direkt angefordert.

Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung beraten zu lassen. Vertreter/innen von Opferschutzeinrichtungen können das Opfer bei Gericht begleiten, es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beigezogen werden.

Was kann das Gericht verfügen?

Das Gericht kann eine Einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den Gewalttäter dazu zu befragen. Das Gericht kann auf Antrag des Opfers dem/der Gewalttäter/in auftragen:

- ▶▶ die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu verlassen (§ 382b Abs. 1 Z 1 EO);
- ▶▶ die Wohnung und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten (§ 382b Abs. 1 Z 2 EO);
- ▶▶ sich an bestimmten Orten (wie z. B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz des Opfers) nicht aufzuhalten (§ 382e Abs. 1 Z 1 EO) und/oder
- ▶▶ jedes Zusammentreffen (§ 382e Abs. 1 Z 2 EO) sowie die
- ▶▶ Kontaktaufnahme mit dem Opfer (§ 382e Abs. 1 Z 2 EO) (per Telefon, SMS oder durch „Abpassen“) zu vermeiden.

Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?

Das Gericht hat die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zu bestimmen. Wird der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vor Einbringung der Klage gestellt, so kann die Einstweilige Verfügung nur für höchstens drei Monate erlassen werden; wird danach die entsprechende Klage eingebracht oder wurde die Einstweilige Verfügung erst nach Einbringung der Klage bean-

tragt, so kann die Einstweilige Verfügung längstens bis zum Ende aller Verfahren über die Benützung der Wohnung – also auch bis zum Ende eines allfälligen Verfahrens über die Aufteilung der ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse – gewährt werden.

Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?

Wenn das Gericht dem Antrag folgt und eine Einstweilige Verfügung erlässt, aber auch wenn es eine solche aufhebt, muss es darüber die Polizei und – wenn eine/r der Betroffenen minderjährig ist – auch die Jugendhilfe informieren.

Die Kontrolle über das Verlassen der Wohnung erfolgt entweder durch das Gericht oder unter Mithilfe der Polizei. Die Schlüssel des Gefährders, der sich seine persönlichen Sachen in Anwesenheit der Beamt/innen mitnehmen darf, werden bei Gericht hinterlegt.

Was tun, wenn sich der Gefährder nicht an die Einstweilige Verfügung hält?

Auch in diesem Fall sollte sofort die Polizei verständigt werden, die vor Ort und notfalls mit Zwang dafür zu sorgen hat, dass der Gefährder die verfügten Maßnahmen einhält (§ 382d Abs. 4 EO). Darüber wird auch das Gericht informiert.

Was kostet eine Einstweilige Verfügung?

Im Gegensatz zum polizeilichen Betretungsverbot, für das dem Opfer keine Kosten entstehen, sind bei Einbringung eines Antrages auf Einstweilige Verfügung Gerichtsgebühren in Höhe von derzeit 43,50 € zu entrichten. Es besteht aber die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen.

Verbrechensopfergesetz

Welche Ansprüche bestehen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG)?

Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Vorsatzstraftat geworden sind, die mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedroht ist (eine leichte Körperverletzung

genügt daher), können auch vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen finanzielle Hilfeleistungen bekommen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 1 Abs. 1 VOG; gleichgültig, ob die Tat in Österreich oder im Ausland begangen wurde). Wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR besitzen, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch nach dem VOG, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist oder wenn (im Falle der Tatbegehung im Ausland) die betroffenen Personen ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (§ 1 Abs. 6 VOG). Drittstaatsangehörige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist und sie hier ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 7 VOG).

Neben anderen finanziellen Hilfestellungen (vgl. § 2 VOG) bietet das VOG insbesondere auch einen Ersatz von Therapiekosten (vgl. § 4 Abs. 5 VOG) oder sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen.

Bei schweren Körperverletzungen (dazu können auch länger währende Traumatisierungen zählen) haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld in Höhe von 1.000 €, bei schweren Dauerfolgen von 5.000 € (§ 6a VOG). Weitere Forderungen gegen den Täter sind dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Täterarbeitsprogramme

Was ist ein Täterarbeitsprogramm?

In den letzten Jahren haben sich auch in Österreich *Täterarbeitsprogramme* etablieren können. Dahinter steht die Überzeugung, mit Hilfe professioneller Trainings, Gewalttäter zur Beendigung ihres inakzeptablen Verhaltens führen zu können. Diese Programme werden vorwiegend von Männerberatungsstellen angeboten.

Die Absolvierung eines solchen Trainings kann unter anderem im Rahmen der Betreuung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger aufgetragen oder auch über Aufforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts durchgeführt werden. Nimmt der Täter das Angebot nicht an oder bricht er das Training vorzeitig ab, wird das reguläre Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt. Darüber

hinaus kann ein solches Training auch aufgetragen werden, wenn der Täter „bedingt verurteilt“ oder „bedingt entlassen“ wird (das heißt, dass zwar eine Strafe über den Täter verhängt wird, die der Täter aber nicht „absitzen“ oder bezahlen muss, wenn er sich während der Probezeit – normalerweise ein bis drei Jahre – nichts zu Schulden kommen lässt.)

Wie kann man für den Schutz des Opfers während des Programms sorgen?

Täterarbeit mit sexuell und körperlich gewalttätigen Männern muss immer auch den Opferschutz im Auge haben. Sie muss daher immer unter Bedacht-nahme auf den Schutz vor weiterer Gewalt durchgeführt werden.

Wenn der Täter ein Angehöriger des Opfers ist oder sonst weiterhin in einem Gelegenheitsverhältnis oder in Kontakt zum Opfer steht und ein Trainingsprogramm besucht, sollte sichergestellt sein, dass auch das Opfer durch eine Opferhilfeeinrichtung bzw. den Jugendwohlfahrtsträger zuverlässig betreut wird und sich die Männerberatungsstelle während des Programms mit dieser Einrichtung austauscht.



Hilfseinrichtungen und Institutionen

Bundesweite Angebote

Kindernotruf: Rat auf Draht

T: 147

E: rataufdraht@orf.at

<http://rataufdraht.orf.at>

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

T: 0800/240 264 (kostenlos)

Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder

www.kija.at

Prozessbegleitung

Infos und Liste von Einrichtungen,
die Prozessbegleitung anbieten:

www.gewaltinfo.at

www.bmj.gv.at

Weisser Ring Österreich

1090 Wien, Nußdorfer Straße 67

Opfer-Hotline: 0810/955 065 bzw.

01/712 14 05

www.weisser-ring.at

Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen.

Information, Beratung, Therapie

www.wienernetzwerk.at

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

(Kontaktinfo zu den Frauenhäusern in Österreich)
www.aoef.at

Netzwerk österr. Frauen- und Mädchenberatungsstellen

(Kontaktinfo zu den Beratungsstellen in Österreich)
www.netzwerk-frauenberatung.at

Frauenhelpline gegen Männergewalt

T: 0800/222 555

www.frauennotrufe.at

Interventionsstellen gegen die Gewalt in der Familie – „Gewalt-schutzzentren“

(Verzeichnis auf der Seite des BM für Inneres)
www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/gewalt/IST.aspx

Jugendhilfe („Jugendämter“)

Den Kinder- und Jugendhilfeträger erreichen Sie über das zuständige Magistrat bzw. bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft

Sexuelle Gewalt im Internet

meldestelle@interpol.at: Wenn Sie auf einer Webseite oder in einer News-Group Texte oder Bilder entdecken, die Sie als Kinderpornografie bezeichnen würden, melden Sie dies bitte beim Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Meldestelle Kinderpornografie.

www.stopline.at ist ebenfalls eine Meldestelle, an die Sie kinderpornografische Inhalte auf Webseiten melden können.

www.saferinternet.at unterstützt Internetnutzer/innen – besonders Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende – bei der sicheren Verwendung von Internet, Handy und Computerspielen.

www.ecpat.at ECPAT steht für „End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes“ und ist ein Netzwerk mehrerer Organisationen, welches gegen Kinderprostitution, Pornografie und Kinderhandel vorgeht.

Angebote in den Bundesländern

BURGENLAND

Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2

T: 057/600 2808

E: christian.reumann@bglld.gv.at

www.burgenland.at/buergerservice/jugend

Kinderschutzzentrum Eisenstadt – Rettet das Kind

7000 Eisenstadt

Joseph-Haydn-Gasse 2/3/12

T: 02682/642 14

E: kinderschutzzentrum@

rettet-das-kind-bglld.at

www.kinderschutzzentrum-eisenstadt.at

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern

Landeskrankenhaus Oberwart

Kinder- und Jugendabteilung

7400 Oberwart, Dornburggasse 80

Ansprechpartner/in:

OA Dr. Isolde Schmelzer

T: 05 7979/331 06/322 95

E: isolde.schmelzer@krages.at

OA Dr. Edith Kern

E: edith.kern@krages.at

Prim. Dr. Robert Bruckner

E: robert.bruckner@krages.at

Frauenhilfseinrichtungen

Frauenhaus Burgenland

T: 02682/612 80

Männerhilfseinrichtungen

Männerberatung der Caritas Burgenland

www.caritas-burgenland.at/

hilfe-einrichtungen/menschen-in-beziehungen/maennerberatung/

KÄRNTEN

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

9020 Klagenfurt, Adlegasse 18

T: 0800/22 17 08 (kostenlos)

E: kija@ktn.gv.at

www.kija.ktn.gv.at

Kinderschutzzentrum Kärnten

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 20

T: 0463/567 67

E: kinderschutz-zentrum.kaernten@utanet.at

www.kinderschutzzentrum-kaernten.at

Kinderschutzzentrum Delfi der Kinderfreunde Kärnten

9500 Villach, Klagenfurter Straße 39

T: 04242/280 68

E: beratung@kisz-villach.at

www.kisz-villach.at

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern

Klinikum Klagenfurt am Wörthersee

9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 11

Ansprechpartner/in:

OA Dr. Alja Gössler

T: 0463/538-395 00

E: alja.goessler@kabeg.at

Abteilung für Neurologie und Psychiatrie
des Kindes- und Jugendalters

Ansprechpartner/in:

Station A: OA Dr. Eveline Achatz

T: 0463/538-381 61

E: eveline.achatz@kabeg.at

Station B: OA Dr. Alexandra Grill

T: 0463/538-381 30

E: alexandra.grill@kabeg.at

Station C: OA Dr. Ellen Auer-Welsbach

T: 0463/538-381 40

E: ellen.auer-welsbach@kabeg.at

Gesundheitszentrum Spittal/Drau

9800 Spittal/Drau, Feldstraße 5

Ansprechpartner/in:

Dr. Antonia Wutte

T: 04762/359 20

E: wutte.antonina@netway.at

Landeskrankenhaus Villach

9500 Villach, Nikolaigasse 43

Ansprechpartner/in:

Dr. Klaus Kaltenbrunner

T: 04242/208-3359

E: klaus.kaltenbrunner@lkh-vil.or.at

Dr. Christian Liechtenstein

T: 04242/208-3141

E: christian.liechtenstein@lkh-vil.or.at

Frauenhilfseinrichtungen

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463/44 9 66

Männerhilfseinrichtungen

Männerberatung der Caritas Kärnten

www.caritas-kaernten.at/

hilfe-einrichtungen/maennerberatung/

NIEDERÖSTERREICH

Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Tor zum Landhaus, Stiege B, 1. OG

T: 02742/908 11

E: post.kija@noel.gv.at

www.kija-noe.at

Außenstelle Baden

2500 Baden, Schwartzstraße 50/3/348

T: 02252/9025-114 07

E: post.kija@noel.gv.at

„die möwe“

Kinderschutzzentrum St. Pölten

3100 St. Pölten, Wiener Straße 34

T: 02742/31 11 11-10

E: ksz-stp@die-moewe.at

www.die-moewe.at

„die möwe“

Kinderschutzzentrum Mistelbach

2130 Mistelbach, Kreuzgasse 11

T: 02572/204 50-410

E: ksz-mi@die-moewe.at

www.die-moewe.at

„die möwe“

Kinderschutzzentrum Mödling

2340 Mödling, Neusiedler Straße 1

T: 02236/86 61 00-510

E: ksz-moe@die-moewe.at

www.die-moewe.at

„die möwe“

Kinderschutzzentrum Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12

T: 02635/666 64-310

E: ksz-nk@die-moewe.at

www.die-moewe.at

Kidsnest

Kinderschutzzentrum Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 4

T: 02852/204 35

E: kinderschutz-gd@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kidsnest

Kinderschutzzentrum Amstetten

3300 Amstetten, Rathausstraße 23

T: 07472/654 37

E: kinderschutz-am@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kidsnest

Krisenzentrum Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt

Neunkirchner Straße 65

Krisenzentrum: T: 02622/244 95 bzw.

T: 0664/386 46 31

E: krisenzentrum@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kidsnest

Kinderschutzzentrum Zwettl

3910 Zwettl, Gartenstraße 3

T: 0664/830 44 95

E: kinderschutz-zt@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern

Landeskrankenhaus St. Pölten

3100 St. Pölten, Propst Führer-Straße 4

Ansprechpartner/in:

Prim. Univ. Prof. Dr. Karl Zwiauer

T: 02742/9004-135 06

Mag. Sabine Wagner-Simhandl

T: 02742/9004-719 92

E: kinder.jugendheilkunde@

stpaelten.lknoe.at

Landeskrankenhaus Amstetten

Kinderabteilung

3300 Amstetten, Krankenhausstraße 21

Ansprechpartner/in:

Prim. Dr. Peter Fucik

T: 07472/9004-6700

E: peter.fucik@amstetten.lknoe.at

Ass. Dr. Angelika Broidl

T: 07472/9004-6719

E: angelika.broidl@amstetten.lknoe.at

Ass. Dr. Angelika Geyrhofer

T: 07472/9004-6722

E: angelika.geyrhofer@amstetten.lknoe.at

Dr. Christoph Wolfram

T: 07472/9004-6715

E: christoph.wolfram@amstetten.lknoe.at

Landeskrankenhaus Krems

Kinder- und Jugendabteilung

3500 Krems, Mitterweg 10

Ansprechpartner/in:

Prim. Dr. H. Andrew Zaunschirm

T: 02732/9004-2811

E: kinderheilkunde@krems.lknoe.at

Landeskrankenhaus Mistelbach

Kinderabteilung

2130 Mistelbach, Lichtensteinstraße 67

Ansprechpartner/in:

Prim. Dr. Jutta Falger

T: 02572/9004-4077

E: kinderheilkunde@mistelbach.lknoe.at

Landeskrankenhaus Mödling

2340 Mödling, Sr. M. Restituta-Gasse 12

Ansprechpartner/in:

DSA Henriette Wais

T: 02236/9004-153 bzw. -7484

E: sozialarbeit@moedling.lknoe.at oder

kinderschutz@moedling.lknoe.at

Landeskrankenhaus Scheibbs

3270 Scheibbs, Eisenwurzenstraße 26
 Ansprechpartner/in:
 Dr. Martin Hubmayer
 T: 07482/9004-4040
 E: m.hubmayer@gmx.at
 Mag. Martina Maier
 T: 07482/9004-4023
 E: psychologie@scheibbs.lknoe.at

Landeskrankenhaus Tulln

3430 Tulln, Alter Ziegelweg 10
 Ansprechpartner/in:
 Prim. Univ. Doz. Dr. Hans Salzer
 T: 02272/9004-794 40
 E: hans.salzer@tulln.lknoe.at

Landeskrankenhaus Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Corvinsring 3–5
 Ansprechpartner/in:
 Prim. Dr. Doris Ehringer-Schetitska
 T: 02622/9004-3400
 E: doris.ehringer@wienerneustadt.lknoe.at
 OA Dr. Ursula Pürer
 T: 02622/9004-3401
 E: ursula.puerer@wienerneustadt.lknoe.at
 OA Dr. Michael Foramitti
 T: 02622/9004-3401
 E: michael.foramitti@wienerneustadt.lknoe.at
 OA Dr. Brigitte Fucik
 T: 02622/9004-3401
 E: brigitte.fucik@wienerneustadt.lknoe.at

Landeskrankenhaus Zwettl

3910 Zwettl, Popstei 5
 Ansprechpartner/in:
 Dr. Helmut Oberlerchner
 T: 02822/9004-6306
 E: helmut.oberlerchner@zwettl.lknoe.at

Männerhilfseinrichtungen**Männerberatung**

www.ratundhilfe.net/rat-und-hilfe/
 maennerberatung/

OBERÖSTERREICH**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Oberösterreich**

4021 Linz, Kärntnerstraße 10
 T: 0732/77 97 77
 E: kija@ooe.gv.at
 www.kija-ooe.at

Kinderschutzzentrum Linz

4020 Linz, Kommunalstraße 2
 T: 0732/78 16 66
 E: kisz@kinderschutz-linz.at
 www.kinderschutz-linz.at

Beratungszentrum PIA

4020 Linz, Niederreithstraße 33
 T: 0732/65 00 31
 M: 0664/134 24 67
 E: office@pia-linz.at
 www.pia-linz.at

**Kinderschutzzentrum Känguru
Bad Ischl**

4820 Bad Ischl, Kreuzplatz 7
 T: 06132/282 90
 E: kaenguru@kinderfreunde.cc
 www.kinderfreunde.cc/kaenguru

Kinderschutzzentrum Innviertel

5280 Braunau, Berggasse 17
 T: 07722/855 50
 E: info@kischu.at
 www.kischu.at

**Kinderschutzzentrum WIGWAM,
Steyr**

4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 46a
 T: 07252/419 19-0
 E: office@wigwam.at
 www.wigwam.at

Kinderschutzzentrum Tandem

4600 Wels, Pfarrgasse 8
 T: 07242/671 63
 E: info@tandem.or.at
 www.tandem.or.at

Impuls Familienberatung**Kinderschutzzentrum**

4840 Vöcklabruck, Stelzhammerstraße 17
 T: 07672/277 75
 E: impuls@sozialzentrum.org
 www.sozialzentrum.org/impuls/

**Kinderschutzgruppen in
Krankenhäusern****Landes-Frauen- und Kinderklinik
Linz**

4020 Linz, Krankenhausstraße 26–30
 Ansprechpartner/in:
 Prim. Dr. Michael Merl
 T: 050 554/63-251 00
 E: michael.merl@gespag.at
 Kathrin Tschebel
 T: 050 554/63-251 66
 E: kathrin.tschebel@gespag.at

**Landeskrankenhaus Kirchdorf/
Krems**

4560 Kirchdorf/Krems
 Hausmanningner Straße 8
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Sophie Schütte-Weixlbaumer
 T: 050 554/67-248 51
 E: kinderschutzgruppe.ki@gespag.at

Krankenhaus Rohrbach

4150 Rohrbach, Krankenhausstraße 1
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Isabelle Hetzmanseder
 T: 050 554/77-248 05
 E: isabelle.hetzmanseder@gespag.at

Landeskrankenhaus Steyr

4400 Steyr, Sierninger Straße 170
 Ansprechpartner/in:
 Prim. Dr. Josef Emhofer
 T: 050 554/66-248 00
 E: josef.emhofer@gespag.at
 OA Dr. Ludwig Dorninger
 T: 050 554/66-248 05
 E: ludwig.dorninger@gespag.at
 OA Dr. Markus Schreiner
 T: 050 554/66-248 28
 E: markus.schreiner@gespag.at

Landeskrankenhaus Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck
 Dr. Wilhelm-Bock-Straße 1
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Dieter Mayer
 T: 050 554/71-248 12
 E: dieter.mayer@gespag.at
 Prim. Dr. Franz Paky
 T: 050 554/71-248 00
 E: franz.paky@gespag.at

Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH

4600 Wels, Grieskirchner Straße 42
 Ansprechpartner/in:
 Prim. Dr. Franz Eitelberger
 T: 07242/415-2377
 E: franz.eitelberger@klinikum-wegr.at

Frauenhilfseinrichtungen**Autonomes Frauenzentrum Linz**

T: 0732/60 22 00

Männerhilfseinrichtungen**Männerberatung des Landes OÖ**

T: 0732/60 38 00

E: maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

www.maennerberatung-ooe.at

SALZBURG**Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg**

5020 Salzburg, Gstättengasse 10

T: 0662/430 550

E: kija@salzburg.gv.at

www.kija-sbg.at

Verein SelbstbewusstVerein für Sexualpädagogik und
Prävention von sexuellem Kindes-
missbrauch

5302 Henndorf, Hauptstraße 48

T: 0650/202 00 13

E: kontakt@selbstbewusst.at

www.selbstbewusst.at

Kinderschutz-Zentrum Salzburg

5020 Salzburg

Leonhard-von-Keutschach-Straße 4

T: 0662/449 11

E: beratung@kinderschutzzentrum.at

www.kinderschutzzentrum.at

**Kinderschutzgruppen in
Krankenhäusern****Landeskrankenhaus Salzburg**

5020 Salzburg, Müllner Hauptstraße 48

Ansprechpartner/in:

Martina Brunner

T: 0662/4482-585 53

E: martina.brunner@salk.at

Kinderchirurgie

Ansprechpartner/in:

Dr. Christian Heil

T: 0662/4482-573 93

E: c.heil@salk.at

Dr. Jörg Schnöll

T: 0662/4482-575 49

E: j.schnoell@salk.at

**Kinder- und Jugendspital
Schwarzach**

5620 Schwarzach

Kardinal-Schwarzenberg-Straße 2-6

Ansprechpartner/in:

Mag. Simone Raab

T: 06415/7101-3232

E: simone.raab@kh-schwarzach.at

Dr. Bernd Müller

T: 06415/7101-0

E: bernd.mueller@kh-schwarzach.at

Frauenhilfseinrichtungen**Frauennotruf Salzburg**

0662/88 11 00

Männerhilfseinrichtungen**Männerberatung Salzburg**

www.gewaltberatung.at

STEIERMARKE**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Steiermark**

8010 Graz, Paulustorgasse 4/III

T: 0810/500 777

E: kija@stmk.gv.at

www.kinderanwalt.at

Kinderschutzzentrum Graz

8020 Graz, Griesplatz 32

T: 0316/83 19 41-0

E: graz@kinderschutz-zentrum.at

www.kinderschutz-zentrum.at

**Kinderschutzzentrum
Deutschlandsberg**

8530 Deutschlandsberg, Poststraße 3

T: 03462/67 47

E: office@kiszdeutschlandsberg.at

www.rettet-das-kind-stmk.at

**Kinderschutzzentrum
Bruck/Kapfenberg**

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 60

T: 03862/224 30

E: office@kiszkapfenberg.at

www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz

8430 Leibnitz

Dechant-Thaler-Straße 39/1. Stock

T: 03452/857 00

E: KITZ@gfsg.at

www.gfsg.at

**Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
Zweigstelle Bruck an der Mur**

8600 Bruck an der Mur

Erzherzog-Johann-Gasse 1

T: 03512/757 41

E: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

www.kinderschutzzentrum.net

**Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
Zweigstelle Knittelfeld**

8720 Knittelfeld, Herrengasse 23/3

T: 03512/757 41

E: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

www.kinderschutzzentrum.net

**Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
Zweigstelle Murau**

8850 Murau, Schillerplatz 11/2/3

T: 03512/757 41

E: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

www.kinderschutzzentrum.net

Kinderschutzzentrum Weiz

8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße 24

T: 03172/425 59

E: office@kiszweiz.at

www.rettet-das-kind-stmk.at

**Kinderschutzgruppen in
Krankenhäusern****Landeskrankenhaus Graz**

Kinderklinik

8036 Graz, Auenbruggerplatz 34

Ansprechpartner/in:

Univ. Prof. Dr. Peter Scheer

T: 0316/385-137 58

E: peter.scheer@medunigraz.at

Dr. Elisabeth Fandler

T: 0316/385-841 38

E: elisabeth.fandler@klinikum-graz.at

Dr. Elisabeth Suppan

T: 0316/385-126 08

E: elisabeth.suppan@klinikum-graz.at

OA Dr. Manfred Danda

T: 0316/385-810 98

E: manfred.danda@klinikum-graz.at

Univ. Prof. Dr. Marija Trop

T: 0316/385-811 11

E: marija.trop@medunigraz.at

Kinderchirurgie Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 34
 Ansprechpartner/in:
 Univ. Prof. Dr. Axel Haberlik
 T: 0316/385-811 50
 E: axel.haberlik@klinikum-graz.at
 Dr. Andrea Huber-Zeyringer
 T: 0316/385-836 83
 E: andrea.zeyringer@klinikum-graz.at

Landeskrankenhaus Leoben

8700 Leoben, Vordernbergerstraße 42
 Ansprechpartner/in:
 DSA, Psychotherapeutin
 Christine Schmidt
 T: 03842/401-2340
 E: christine.schmidt@lkh-leoben.at

Frauenhilfseinrichtungen

Beratungsstelle Tara
 0316/31 80 77

Männerhilfseinrichtungen

Männerberatung Graz
 www.maennerberatung.at

TIROL**Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5
 T: 0512/508-3792
 E: kija@tirol.gv.at
 www.kija-tirol.at

Kinderschutzzentrum Innsbruck

6020 Innsbruck
 Museumstraße 11, 2. Stock
 T: 0512/58 37 57
 E: innsbruck@kinderschutz-tirol.at
 www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl

6300 Wörgl, Bahnhofstraße 53
 T: 05332/721 48
 E: woergl@kinderschutz-tirol.at
 www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Imst

6460 Imst, Stadtplatz 8
 T: 05412/634 05
 E: imst@kinderschutz-tirol.at
 www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz

9900 Lienz, Amlacherstraße 2/Stg. 3/
 1. Stock, Dolomitencenter
 T: 04852/714 40
 E: lienz@kinderschutz-tirol.at
 www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz-Zentrum Liezen

8940 Liezen, Sonnenweg 2
 T: 03612/210 02
 E: office.kisz.liezen@stmk.volkshilfe.at
 www.kinderschutz-zentrum.com

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern**Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Innsbruck**

6020 Innsbruck, Anichstraße 35
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Heiner Maurer
 T: 0512/504-236 00
 E: heiner.maurer@uki.at
 DSA Christiane Bär
 T: 0512/504-236 06
 E: christiane.baer@uki.at

Bezirkskrankenhaus Schwaz

6130 Schwaz, Swarovskistraße 1-3
 Ansprechpartner/in:
 DSA Martina Nagele
 T: 05242/600-2441
 E: m.nagele@kh-schwaz.at
 Monika Thanner-Hochstaffl
 T: 05242/600-2440
 E: m.thanner-hochstaffl@kh-schwaz.at

Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

6380 St. Johann in Tirol
 Bahnhofstraße 14
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Peter Orlik
 T: 05352/606-8069
 E: orlik@khsj.at

Frauenhilfseinrichtungen

Frauen gegen Vergewaltigung
 T: 0512/57 44 16

Männerhilfseinrichtungen

Männerberatung „Mannsbilder“ Tirol
 www.mannsbilder.at

VORARLBERG**Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg**

6800 Feldkirch, Schießstätte 12
 T: 05522/849 00
 E: kija@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/kija

IFS – Institut für Sozialdienste

6832 Röthis, Interpark FOCUS 1
 T: 05523/521 76
 E: ifs@ifs.at
 www.ifs.at

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern**Landeskrankenhaus Bregenz**

Kinderabteilung
 6900 Bregenz, Carl-Pedenz-Straße 2
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Kurt Schlachter
 T: 05574/401-6503
 E: kurt.schlachter@lkhb.at

Krankenhaus der Stadt Dornbirn

6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 4
 Ansprechpartner/in:
 OA Dr. Reyhan Tschiderer
 T: 05572/303-2302
 E: reyhan.tschiderer@dornbirn.at
 DSA Margret Dünser
 T: 05572/303-3200
 E: margret.duenser@dornbirn.at

Landeskrankenhaus Feldkirch

6800 Feldkirch, Carinagasse 47
 Ansprechpartner/in:
 Dr. Ingo Kitzelmann
 T: 05522/303-3702
 E: ingo.kitzelmann@lkhf.at
 Prim. Univ. Prof. Dr. Burkhard Simma
 T: 05522/303-9291
 E: burkhard.simma@lkhf.at

Männerhilfseinrichtungen**Vorarlberger Männernet**

www.maennernet.at

WIEN**Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien**

1090 Wien, Alserbachstraße 18
T: 01/70 77 000
E: post@jugendanwalt.wien.gv.at
www.kja.at

Verein Selbstlaut

Gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Buben. Vorbeugung – Beratung – Verdachtsbegleitung
1090 Wien, Berggasse 32/4
T: 01/810 90 31
E: office@selbstlaut.org
www.selbstlaut.org

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

T: 01/587 10 89
E: maedchenberatung@aon.at
www.maedchenberatung.at

Beratungsstelle Tamar

1200 Wien, Wexstraße 22/3/1
T: 01/334 04 37
E: beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at

Kinderschutzzentrum „die möwe“

1010 Wien, Börsegasse 9/1
T: 01/532 15 15
E: ksz-wien@die-moewe.at
www.die-moewe.at

Kinderschutzzentrum Wien

1070 Wien, Kandlgasse 37/6
T: 01/526 18 20
E: office@kinderschutz-wien.at
www.kinderschutz-wien.at

Die Boje – Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen
1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 15
T: 01/406 66 02
E: ambulatorium@die-boje.at
www.die-boje.at

Kinderschutzgruppen in Krankenhäusern

Gottfried von Preyer'sches Kinderspital der Stadt Wien
1100 Wien, Schrankenberggasse 31
Ansprechpartner/in:
OA Dr. Alfred Dilch
T: 01/601 13-727 13
E: alfred.dilch@wienkav.at
DKKS Angelika Koncz
T: 01/601 13-726 98
E: angelika.koncz@wienkav.at

Kinderklinik Glanzing

im Wilhelminen-Spital
1160 Wien, Montleartstraße 37
Ansprechpartner/in:
Dr. Michael Langthaler
T: 01/491 50-2908
E: michael.langthaler@wienkav.at
Dr. Michael Sprung-Markes
T: 01/491 50-2908
E: michael.sprung-markes@wienkav.at

AKH Wien

1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20
Ansprechpartner/in:
Univ. Prof. Dr. Fritz Horak
T: 01/404 00-3232 (beim Portier melden)
E: fritz.horak@meduniwien.ac.at

Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauspital

1220 Wien, Langobardenstraße 122
Ansprechpartner/in:
OA Dr. Wolfgang Novak
T: 01/288 02-744 316
E: wolfgang.novak@wienkav.at

St. Anna-Kinderspital

1090 Wien, Kinderspitalgasse 6
Ansprechpartner/in:
OA Dr. Andreas Havranek
E: andreas.havranek@stanna.at
Dr. Reinhard Topf
E: reinhard.topf@stanna.at
T: 01/401 70-1211 (von Vermittlung verbinden lassen)

Frauenhilfseinrichtungen**www.frauennotrufe.at**

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien
T: 01/71 71 9

Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen
T: 01/523 22 22

24-Stunden Frauenhelpline gegen Männergewalt
T: 0800/222 555

Ninlil – Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
T: 01/714 39 39

Informationsstelle gegen Gewalt
T: 01/544 08 20

Beratungsstelle für Frauen
T: 01/512 38 39

Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt
T: 01/585 32 88

Frauen beraten Frauen
T: 01/587 67 50

LEFÖ – IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
T: 01/796 92 98

Männerhilfseinrichtungen**Männerberatung Wien**

T: 01/603 28 28
www.maenner.at

Literaturempfehlungen

www.gewaltinfo.at: Das Portal des Familienministeriums enthält eine umfassende Literaturdatenbank sowie rechtliche und fachliche Informationen.

Einen guten Überblick über das aktuelle Literaturangebot zu diesem Thema bieten:

Donna Vita / verlag mebes & noack in der WISSEN+HANDELN vertriebs gmbh
www.donnavita.de sowie **www.mebesundnoack.de**

Diese Verlage publizieren pädagogische Materialien, Sach- und Kinderbücher mit Schwerpunkt Prävention, Intervention, Therapie und Beratung zum Thema Schutz von Kindern vor Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Leitfäden

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2011): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen. Kostenlos zu bestellen: **www.bmwfj.gv.at/publikationen**

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2010): Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis. Kostenlos zu bestellen: **www.bmwfj.gv.at/publikationen**

„Die Möwe“, Kinderschutzzentrum St. Pölten (Hrsg.) (2000): Helmut De Waal / Christoph Thoma: Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln.

www.kinderrechte.gv.at

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, Art. 19 und Art. 34) verpflichtet die Staaten, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Gewalt gegen Kinder bleibt aus verschiedenen Gründen oftmals im Verborgenen: Aus Furcht der Opfer, weil Täter häufig jene Menschen sind, die Kinder eigentlich beschützen sollten und weil Kinder oft keine sicheren und vertrauenswürdigen Wege finden, darüber zu berichten.

Schätzungen der WHO zufolge erleben jährlich 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Buben sexuelle Gewalt.

Dieses Handbuch soll dazu beitragen, das Schweigen zu brechen, Hilfe zu suchen und Bezugspersonen von Opfern dabei unterstützen, Hilfe zu geben.

www.gewaltinfo.at



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND**

1011 Wien | Stubenring 1 | **www.bmwfj.gv.at**